# Aktenstücke

aus der Verwaltung

des

# Evangelischen Oberkirchenraths.

Drittes Heft.

(Vom Juli 1851 bis Ende des Jahres.)

---

Amtlicher Abdruck.

---

Berlin 1852.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Berlin, Druck von Gustav Schade,
Oranienburgerstr. 27.

# Inhalt.

## I. Dienstverfassung.



## II. Kandidaten.



## III. Union und Bekenntniß.



## IV. Pfarramtliches.



## V. Schulaufsicht.

## VI. Parochialveränderungen.



## VII. Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu anderen Religionsgesellschaften.



## VIII. Christliche Sitte und Zucht.



## IX. Besteuerung.

# I.

## Dienstverfassung.

---

### 1.

Der Herr Justizminister hat in einer in Nr. 27 des Justiz-Ministerialblatts von 1851 abgedruckten Verfügung vom 29. Juni d. J. unter Nr. 5 und 6 die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Fällen, wo ein Geistlicher oder Kirchenbeamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung den vorgesetzten geistlichen Oberen des Angeschuldigten, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, eine Nachricht davon zu geben, und denselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Das Königliche Konsistorium wird durch diese Mittheilungen in den Stand gesetzt sein, in solchen Fällen auch über dasjenige, was das Interesse der kirchlichen Disziplin erheischt, zu beschließen. Wir überlassen es dem Königlichen Konsistorium in solchen Fällen die geeignete Beschlußnahme zu fassen, und wünschen wir nur, daß dasselbe in wichtigeren Fällen, namentlich in solchen, welche ein allgemeineres Aufsehn erregen, uns eine besondere Anzeige von dem Vorfall erstatte.

Berlin, den 11. September 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

In Vertretung: Ehrenberg.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien.

---

### 2.

Der §. 41 der Verordnung vom 11. Juli 1849 „betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten" gestattet den in einer Disziplinaruntersuchung befindlichen Staatsbeamten nur den Beistand eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidi-

gers. In einer vor Kurzem verhandelten Spezialsache ist die Frage zur Sprache gekommen, ob diese Bestimmung auch auf Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte analogisch Anwendung finde?

Wir haben uns, in Betracht dessen, daß der §. 1 der genannten Verordnung die Anwendung derselben auf Disziplinarfälle von Geistlichen und Kirchenbeamten ausdrücklich ausschließt, und ein innerer kirchlicher Grund nicht vorliegt, die Wahl des Vertheidigers eines angeschuldigten Geistlichen oder Kirchenbeamten ausschließlich auf Rechtsanwälte oder Advokaten zu beschränken, für die Verneinung dieser Frage entschieden; glauben vielmehr aus rein kirchlichen Gründen nur die Beschränkung festhalten müssen, daß die kirchliche Disziplinarbehörde in Disziplinarsachen der Geistlichen und Kirchenbeamten, welche unstreitig dem inneren Hausregiment der evangelischen Kirche angehören, nicht verpflichtet ist, Glieder anderer Kirchen oder Religionen als Vertheidiger anzunehmen und denselben ihre Akten offen zu legen. Dagegen sind die evangelischen Kirchenbehörden, wie in einer Korrespondenz mit dem Herrn Justizminister festgestellt worden, dem Interesse des öffentlichen Dienstes in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Rücksicht schuldig, daß sie, wenn der Angeschuldigte nicht einen Advokaten oder Rechtsanwalt, sondern eine andere in einer öffentlichen Bedienung stehende Person evangelischen Bekenntnisses zu seinem Vertheidiger wählt, vor der Zulassung desselben und Vorlegung der Akten an den Vertheidiger den Konsens der vorgesetzten Dienstbehörde des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidigung erfordere, indem im öffentlichen Dienstinteresse Gründe vorliegen können, welche es der Dienstbehörde wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheidigung nicht befasse. Hierüber vermag aber nur die kompetente Dienstbehörde in jedem einzelnen Falle zu urtheilen.

Indem wir daher das Königliche Konsistorium auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen, veranlassen wir dasselbe in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 31. Oktober 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An das Königliche Konsistorium zu N. N.

---

3.

## Resolut.

In der Disziplinaruntersuchung wider den Pfarrer Ludwig Hildenhagen hat der evangelische Oberkirchenrath auf eingelegten

Rekurs des Beschuldigten nach Einsicht der Akten und Vortrag der Sache in seiner Sitzung vom 6. November 1851, in welcher gegenwärtig waren:

von Uechtritz, Präsident,
Dr. Neander, evangelischer Bischof,
Dr. Strauß, Wirklicher Oberkonsistorialrath,
Bollert, evangelischer Feldprobst,
Dr. Snethlage, Oberkonsistorialrath,
Dr. von Mühler, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Richter, ordentlicher Professor der Rechte,

beschlossen,

daß das Resolut des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Sachsen vom 28. April 1851, wonach der Angeschuldigte seines Amtes als Pfarrer zu Quetz zu entsetzen und ihm die durch die Untersuchung entstandenen baaren Auslagen zur Last zu legen, unter Verwerfung der dagegen eingelegten Rekursbeschwerde, wie hiermit geschieht, lediglich zu bestätigen, und dem Angeschuldigten auch die Kosten der Rekursinstanz aufzuerlegen.

## Gründe.

Der Angeschuldigte Ludwig Hildenhagen, geboren am 2. Juli 1809, seit dem Jahre 1838 evangelischer Pfarrer zu Quetz in der Ephorie Brehna, wurde im Jahre 1848 von dem Wahlkreise Bitterfeld zum Abgeordneten für die nach Berlin berufene Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung gewählt. Als am 9. November desselben Jahres dieser Versammlung die Königliche Botschaft vom vorhergehenden Tage verkündigt wurde, durch welche der Sitz derselben von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung selbst bis zum 27. November vertagt wurde, schloß der Angeschuldigte sich demjenigen Theile der Versammlung an, welcher der Königlichen Anordnung Widerstand leistete und nahm nicht allein an den desfallsigen Beschlüssen des genannten Theils und ihrer Verbreitung thätigen Antheil, sondern erließ auch selbstständige Ansprachen und Bekanntmachungen in seinen Wahlkreis, um den Widerstand auch dorthin zu verpflanzen.

Diese, von dem Angeschuldigten ausgegangenen oder verbreiteten Schriftstücke bilden die Unterlage des gegenwärtigen Verfahrens. Das Königliche Konsistorium hat in denselben das Zeugniß einer Gesinnung gefunden, welche mit den Pflichten eines evangelischen Geistlichen schlechthin unvereinbar sei, und deshalb seine Amtsentsetzung ausgesprochen.

Hiergegen hat der Angeschuldigte das Rechtsmittel des Rekurses ergriffen.

Er setzt dem Verfahren und dem darauf gegründeten Spruche

vorweg eine Reihe von Präjudizialeinwendungen entgegen, welche zuerst betrachtet werden müssen.

1. Erstens wendet er ein, daß ihm das Recht der Vertheidigung in zweiter Instanz verkürzt worden sei.

Der Angeschuldigte hatte zu seinem Vertheidiger den Rechtsanwalt Volkmar in Berlin gewählt. Am 22. August 1851 begab er sich in Person dorthin, um mit seinem Vertheidiger weitere Rücksprache zu nehmen. Die Polizeibehörde gestattete ihm jedoch einen längeren Aufenthalt in Berlin nicht, sondern nöthigte ihn am 23sten desselben Monats, 10 Uhr Abends, Berlin wieder zu verlassen.

Die Frage, auf welche es hier allein ankommt, ist die, ob durch jene Versagung eines längeren Aufenthalts in Berlin dem Angeschuldigten die Möglichkeit einer vollständigen Vertheidigung in dem Maße benommen worden sei, daß er nicht für gehörig vertheidigt und die Akten nicht für spruchreif angesehen werden könnten. Diese Frage muß verneint werden. Abgesehen davon, daß jene Anordnung der Polizeibehörde dem Angeschuldigten nicht die Möglichkeit benommen hat, mit seinem Vertheidiger schriftlich weiter zu kommuniziren, oder auch an einem dritten Orte, außerhalb Berlins, mit demselben persönlich zusammenzutreffen, so hat auch der Angeschuldigte keine näheren Data angegeben, welche erkennen lassen, daß ihm seine Vertheidigung nur durch den in Berlin gewählten Rechtsanwalt und nur dort vollständig möglich gewesen wäre. Die aus Gründen, welche außerhalb der gegenwärtigen Untersuchung liegen, erfolgte und durch eine dritte zuständige Autorität verhängte Versagung des Aufenthalts in Berlin kann daher nicht als eine, den Spruch unbedingt aufschiebende Verkümmerung des Vertheidigungsrechts, sondern nur als eine aus fremden Ursachen eingetretene Unterbrechung des von dem Beschuldigten eingeschlagenen Ganges der Vertheidigung angesehen werden, und ist der daraus zu erhebende Einwand vollständig dadurch getilgt worden, daß die oberste Kirchenbehörde dem Angeschuldigten die von ihm deshalb erbetene Fristverlängerung zur Einreichung der Vertheidigungsschrift bis zum 15. Septbr. d. J. bewilligt hat.

2. Angeschuldigter bemängelt ferner die Vollständigkeit der seinem Vertheidiger vorgelegten Akten aus dem Grunde, weil in denselben mehrere Schreiben seiner Gemeinde vom 26. Februar, 31. März, 10. Mai und 3. Dezember 1850 nnd vom 22. Februar 1851, sowie eine Eingabe des Kirchenpatrons vom 6. März 1850, der Erlaß des Königlichen Konsistoriums an den Letzteren vom 8. April 1850, sowie die Antwortschreiben an die Gemeinde Quetz nicht enthalten seien.

Diese Schreiben sind jedoch niemals Bestandtheile der Untersuchungsakten gewesen. In der Schlußverhandlung vom 15. November 1850 hat der Angeschuldigte die Akten für geschlossen ange-

nommen, ohne die nachträgliche Beibringung dieser Schriftstücke zu beantragen. Wenn er jetzt diesen Antrag nachträglich in der Rekurzinstanz stellt, so mußte er jedenfalls den Inhalt dieser Schriftstücke insoweit näher bezeichnen, daß daraus ersichtlich werden konnte, ob und in wie fern dieselben mit der gegenwärtigen Untersuchung in einem Zusammenhange stehen. Dies ist jedoch nicht geschehen und hat daher die höhere Instanz keine Veranlassung, solche Schriftstücke, deren Zusammenhang mit der Untersuchung in keiner Weise erhellt, von Amtswegen einzufordern.

3. Es wird endlich von dem Angeschuldigten behauptet, daß das Resolut des Konsistoriums nicht einstimmig gefaßt, sondern ein Separatvotum vorhanden sei. Er verlangt die Vorlegung desselben an seinen Vertheidiger.

Diese Behauptung ist für den Gang des Verfahrens gleichgültig und die Forderung des Beschuldigten unberechtigt. Separatvota, wenn sie abgegeben werden, gehören in einer kollegialisch verfaßten Behörde lediglich zu den inneren Angelegenheiten derselben, gerade so wie die dem Beschlusse vorausgegangenen Deliberationen und Abstimmungen. Ein Recht auf Kenntnißnahme hat nur diejenige höhere Autorität, welche zu der beschließenden in dem Verhältniß eines Vorgesetzten steht und nach ihren inneren Angelegenheiten zu fragen berechtigt ist. Dritten Personen gegenüber gilt der kollegialisch gefaßte Beschluß als ein untheilbares Ganzes.

4. Der Beschuldigte rügt ferner an dem Urtheil des Konsistoriums, daß in ihm bei dem Spruche die Stelle des Justitiars durch einen Appellationsgerichts-Referendarius vertreten, nicht durch einen zum höheren Richteramte befähigten Beamten bekleidet gewesen sei.

Diese Ausstellung beruht auf einer, durch das Gesetz nicht gerechtfertigten Uebertragung der Vorschriften, welche für die höheren Richterkollegien bestehen, auf die Provinzialkonsistorien. Ueber die Zusammensetzung der Letzteren sind allein die für diese erlassenen Gesetze, die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 237) die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. von 1826 S. 5) und die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsamml. S. 440) maaßgebend. Nach diesen Gesetzen aber ist die Nothwendigkeit der Verwaltung des Justitiariats durch einen höheren Richterbeamten nicht ausdrücklich und namentlich nicht bei Folge der Nichtigkeit vorgeschrieben.

5. Ein weiterer Einwand besteht darin, daß in dem Tenor der in erster Instanz gefällten Entscheidung das Vergehen, wegen dessen der Angeschuldigte seines Amtes entsetzt werde, nicht ausdrücklich benannt und bezeichnet sei.

Auch dieser Einwand vermag die gedachte Entscheidung nicht zu entkräften. Die weitere Ausführung des Resoluts ergiebt deutlich,

wegen welches den Pflichten seines Standes zuwiderlaufenden Verhaltens der Angeschuldigte entsetzt sei. Eine bestimmte, bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Form der Disziplinarbescheide kirchlicher Behörden ist nirgends vorgeschrieben. Der Mangel einer näheren Qualifikation des Vergehens in dem Tenor der ersten Entscheidung lähmt daher die Geltung derselben nicht.

6. Demnächst wendet der Angeschuldigte ein, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen lediglich in seiner Eigenschaft als Abgeordneter vollzogen habe, und daher durch den §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 (Gesetzsammlung S. 157) gegen jede Verantwortung aus denselben gedeckt sei.

Der angezogene Gesetzesparagraph lautet:

„Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden."

In Beziehung auf diesen Einwand ist zunächst thatsächlich zu bemerken, daß die von ihm in der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung abgegebenen Abstimmungen nicht Grundlage der gegenwärtigen Untersuchung geworden sind, sondern nur solche Kundgebungen, welche er an dritte Personen außerhalb der Versammlung hat gelangen lassen.

Auf solche Kundgebungen aber bezieht sich der Schutz des angeführten Gesetzes nicht.

Das Gesetz stellt nur die in der Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen außerhalb jeder Verantwortung. Wie weit aber die Eigenschaft als Abgeordneter im rechtlichen und im gesetzlichen Sinne reicht, ist nicht davon abhängig, daß der Kundgebende seiner Kundgebung nach Außen hin die Bezeichnung als Abgeordneter nach Gefallen beifügt, sondern kann einzig und allein nach der rechtlichen und gesetzlichen Grundlage beurtheilt werden, auf welcher die Eigenschaft als Abgeordneter ruht. Diese gesetzliche Grundlage ist das Wahlgesetz vom 8. April 1848 (Gesetzsammlung S. 89). Nach diesem Gesetze war die Versammlung ausschließlich berufen

zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfassung mit der Krone und zur interimistischen Ausübung gewisser reichsständischer Befugnisse (§. 13).

Die rechtliche Qualität als Abgeordneter erstreckte sich also nicht über den Kreis der Versammlung als solcher, und der einzelnen Abtheilungen, in welche dieselbe zerfiel, und über die Relationen derselben mit der Krone hinaus. Eine Wirksamkeit der Versammlung im Ganzen, oder ihrer einzelnen Mitglieder, nach Außen hin und gegen dritte Personen lag nicht innerhalb der Rechtssphäre der Versammlung und der einzelnen Glieder derselben, als solcher.

Was insbesondere die Relationen der einzelnen Abgeordneten mit ihren Wählern anlangt, so verordnete der §. 10 ausdrücklich, daß die Abgeordneten an keine Instruktionen oder Aufträge gebunden sein, sondern nach ihrer eigenen, unabhängigen Ueberzeugung urtheilen sollten, woraus erhellt, daß die rechtliche Verbindung zwischen dem Abgeordneten und seinen Wählern durch den Akt der Wahl und die Annahme derselben abgeschlossen war, alle späteren Relationen, Anfragen, Berichte &c. zwischen beiden Theilen aber nur den Privat-Charakter eines auf besonderem Vertrauen beruhenden Verhältnisses, nicht den öffentlichen Charakter einer amtlichen Verbindung zwischen einer konstituirten Körperschaft und ihrem Vertreter an sich tragen konnten.

Wenn daher der Angeschuldigte späterhin unter der Bezeichnung als Abgeordneter Kundgebungen an seine Wähler erlassen hat, so haben diese Kundgebungen durch diese selbst gewählten Bezeichnungen keinen anderen rechtlichen Charakter erlangen können, als ihnen nach der gesetzlichen Grundlage des Abgeordnetenberufs zukam, und namentlich kann der durch das Gesetz vom 23. Juni 1848 für die amtliche und öffentlich anerkannte Rechtssphäre der Abgeordneten gewährte Schutz nicht auch auf eine solche außerhalb des öffentlich anerkannten Amtsberufs der Abgeordneten liegende Wirksamkeit derselben ausgedehnt werden. Auf diesem letzteren Gebiete sind sie, wie jeder Dritte, für ihre Handlungen verantwortlich geblieben.

Was hier von den Kundgebungen des Angeschuldigten an seine Wähler ausgeführt worden, gilt in gleichem Maaße von seinen Kundgebungen an andere Personen.

Die Berufung auf das Gesetz vom 23. Juni 1848 schützt hiernach den Angeschuldigten nicht gegen die gegenwärtig von ihm geforderte Verantwortung.

7. Der nächste Präjudizialeinwand des Beschuldigten beruht darauf, daß er bereits im Februar 1850 wegen der ihm gegenwärtig zur Last gelegten Thatsachen vor dem Schwurgerichtshofe zu Berlin gestanden habe und freigesprochen worden sei, daß er daher nach §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 wegen derselben Thatsachen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden könne, und daß die später erlassene Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849, deren formale Legalität überdies bestritten werde, auf Fälle, welche vor dem Erscheinen derselben zurückliegen, nicht angewendet werden könne.

In Beziehung auf diesen Einwand ist zunächst thatsächlich richtig, daß der Angeschuldigte bereits im Jahre 1849 von dem Staatsanwalt zu Berlin angeklagt worden ist:

die Proklamation vom 18. November 1848 unterzeichnet und ver-

breitet zu haben in der Absicht und zu dem Zwecke, dem sogenannten Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. zur Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen; ferner in gleicher Absicht und zu gleichem Zwecke das Schreiben vom 19. November 1848 an die Gemeinden Durchwehna u. s. w. erlassen; und sich hierdurch der nach §§. 40. 167. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. mit Strafe bedrohten versuchten Erregung von Aufruhr schuldig gemacht zu haben;

ferner, daß das Appellationsgericht zu Berlin auf Grund dieser Anklage mittelst Beschlusses vom 20. Oktober 1849 den Angeschuldigten in den Anklagestand versetzt und vor den Schwurgerichtshof zu Berlin verwiesen hat;

daß demnächst nach erfolgter Verhandlung die Geschwornen am 21. Februar 1850 die ihnen vorgelegte Frage:

Ist der Angeklagte, Prediger Louis Hildenhagen, schuldig durch Verbreitung der von ihm mit einem Zusatze unterzeichneten Proklamation vom 18. November 1848 und durch Erlaß des Schreibens an die Gemeinen Durchwehna &c. vom 19. November 1848 versucht zu haben, eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen?

dahin beantwortet haben:

Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig;

und daß schließlich die gerichtliche Freisprechung des Angeschuldigten von der so erhobenen Anklage erfolgt ist.

In der Frage an die Geschwornen sind ausdrücklich nur zwei Kundgebungen des Angeschuldigten, nämlich die vom 18. November und die vom 19. November 1848 genannt, und es ist daher von dem königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen in seinem Urtheile angenommen worden, daß der hier erhobene Präjudizialeinwand schon um deswillen nicht Platz greife, weil außer den hier genannten beiden Schriftstücken gegenwärtig noch andere Schriften Gegenstand des Disziplinarverfahrens geworden seien, in Beziehung auf welche dem Urtheil der Disziplinarbehörde durch das vorangegangene gerichtliche Verfahren jedenfalls nicht präjudizirt sei. Der Angeschuldigte führt jedoch gegenwärtig in der Rekursinstanz an, daß außer den beiden schon genannten Schriftstücken in den Ausführungen der Anklageschrift auch noch zwei andere, nämlich ein Aufruf an die Väter und Mütter des preußischen Heeres, und ein in einer Volksversammlung zu Bitterfeld am 3. Dezember 1848 vertheilter Abdruck der Beschlüsse des sogenannten Münsterschen Kongresses erwähnt seien, daß ferner der Vertheidiger vor dem Schwurgerichte bei der Fragestellung

ausdrücklich beantragt habe, diese beiden Punkte in die Frage an die Geschwornen mit aufzunehmen, und daß der Gerichtshof diesen Antrag nur deshalb zurückgewiesen habe, weil die Frage, erschöpfend gestellt, die ganze Klage und somit auch diese beiden letztern Punkte umfasse. Ueber diese letztere Behauptung enthält zwar das Protokoll des Schwurgerichts keine ausdrückliche Aufzeichnung; der Staatsanwalt zu Naumburg hat jedoch, nach Vergleichung der Anklageschrift, die Ansicht getheilt, daß die erstere Schrift, nämlich der Aufruf an die Väter und Mütter, schon in der Anklage mitbegriffen gewesen sei und deshalb ein erneuertes gerichtliches Verfahren auf Grund dieses Aktenstücks für unzulässig gehalten, und würde hiernach dasselbe auch von dem in der Anklageschrift ebenfalls erwähnten Abdrucke der Münsterschen Kongreßbeschlüsse zu halten sein. Es muß daher der Vertheidigung darin Recht gegeben werden, daß die Wirkung des erhobenen Präjudizialeinwandes nicht auf die beiden Schriftstücke vom 18. und 19. November 1848 allein beschränkt werden kann, sondern daß dieselbe gleichmäßig auch für die Benutzung der beiden anderen genannten Schriftstücke maßgebend ist.

Dagegen kann dem Präjudizialeinwande überhaupt eine solche, das Disziplinarverfahren ausschließende Wirkung nicht beigemessen werden. Der Einwand stützt sich auf den §. 12. des Gesetzes vom 29. März 1844 (Ges.-S. S. 79), welcher lautet:

„Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht, oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig sein."

Mit diesem §. 12. stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhange die vorangehenden §§. 10. und 11., welche verordnen:

§. 10. Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11. Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens

zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

Die Anwendung dieser §§. 10—12. des Gesetzes vom 29. März 1844 setzt mit Nothwendigkeit ein Rechtsverfahren voraus, in welchem der Richter bis zu seiner Endentscheidung Herr bleibt der Erwägung über alle thatsächlichen und rechtlichen Momente der Sache und nicht blos über die bürgerlich strafbare Seite der Handlung, sondern auch über den disziplinarischen Charakter derselben zu urtheilen berechtigt und verpflichtet ist, dergestalt, daß er in seinem Endurtheile entweder eine bürgerliche und eine disziplinarische Verurtheilung zugleich fällen (§. 10.), oder nur über die erstere Seite der Handlung urtheilen, die letztere aber zum besonderen Verfahren verweisen (§. 11.), oder endlich ein nach beiden Seiten hin freisprechendes Urtheil ergehen lassen kann (§. 12.). Diese Voraussetzung trifft in dem bei Erlaß des Gesetzes vom 29. März 1844 geltenden Gerichtsverfahren zu; sie hat aber aufgehört durch die mittelst Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-S. S. 14) erfolgte Einführung von Schwurgerichten. Das Verfahren vor den Schwurgerichten macht es nothwendig, schon in einem, dem richterlichen Endurtheil vorausgehenden Stadium des Prozesses, zunächst bei Abfassung des Anklageurtheils und später bei Stellung der Frage an die Geschwornen, diejenigen thatsächlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung vorweg auszusondern, welche dieselbe als eine von dem bürgerlichen Strafgesetze mit einer bestimmten Ahndung bedrohte erscheinen lassen. Die Thätigkeit des Richters bewegt sich in diesem Verfahren nicht mehr in derselben Weite und Freiheit, wie in dem früheren Verfahren; seine Aufgabe ist bis zur Fragestellung an die Geschwornen ausschließlich darauf gerichtet, die zur Fragestellung an dieselben geeigneten thatsächlichen Merkmale der Handlung in das der Wahrheit entsprechende Licht zu stellen; nach dem Spruch der Geschwornen hat der Richter nur die aus dem Inhalte dieses Spruchs sich ergebenden strafrechtlichen Folgen festzusetzen. Der Angelpunkt des Verfahrens vor den Schwurgerichten ist der Ausspruch der Geschworenen; die Thatsachen, welche dieselben bejahen, gelten als feststehend; die Thatsachen, welche sie verneinen, gelten als nicht vorhanden, und die von dem Richter an diesen Ausspruch geknüpften rechtlichen Folgen erstrecken sich genau nur so weit, als jener Ausspruch reicht. Wenn daher in dem vorliegenden Falle die Geschworenen ausgesprochen haben, daß der Angeklagte nicht schuldig sei des Versuchs, durch die Verbreitung der gedachten Schriften eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, und der Angeklagte auf Grund dieses Ausspruches von der auf die

§§. 40 und 167, Th. II. Tit. 20 des A. L. R. gegründeten Anklage freigesprochen ist: so ist nun zwar als unumstößlich anzunehmen, daß der Angeklagte den in der Frage bezeichneten Versuch offenen Aufruhrs nicht begangen, und gegen die Vorschriften der §§. 40 u. 167 nicht gefehlt hat; es ist aber auch damit nichts Mehreres als eben nur dieses festgestellt, und namentlich darüber nicht geurtheilt worden, ob der Angeklagte durch seine Handlungsweise seine Pflichten als Diener des göttlichen Wortes verletzt habe oder nicht? Diese letztere Frage bleibt durch den Spruch der Geschworenen und das darauf gegründete richterliche Urtheil völlig unberührt, und der Entscheidung der zur Beurtheilung dieser Frage allein kompetenten geistlichen Oberen wird durch das Verfahren vor dem Schwurgerichte in keiner Weise vorgegriffen.

Wenn hiernach schon nach richtiger Interpretation der Gesetze nicht angenommen werden kann, daß die, unter der Voraussetzung einer anderen Stellung und erweiterter Befugniß der richterlichen Gewalt erlassene Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 29. März 1844 auch in dem von jener Voraussetzung wesentlich verschiedenen Verfahren vor Geschworenen unmittelbare Anwendung finde, vielmehr die Wirkung und Bedeutung der Urtheile der Schwurgerichte aus der rechtlichen Natur dieses Instituts selbst, wie solche in der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausgedrückt ist, abgemessen werden muß: so ist nun auch außerdem die Richtigkeit dieser Interpretation durch späteres Gesetz selbst ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. Dies ist geschehen für die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten durch §. 8 und 9 der Verordnung vom 11. Juli 1849 (Ges. S. S. 271), für Geistliche und Kirchenbeamte durch die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 (Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen. Amtlicher Abdruck. S. 45), welche beiderseits, wie die vorausgegangenen Berichte des Staatsministeriums vom 9. Juli 1849 und der genannten Abtheilung des Ministeriums vom 18. August desselben Jahres ergeben, wesentlich auf Veranlassung der veränderten Gestalt des gerichtlichen Strafverfahrens durch Einführung der Schwurgerichte erlassen worden sind, und die Disziplinargewalt der zuständigen Oberen, unter Aufhebung der §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844, als unabhängig von dem Inhalte eines im gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangenen richterlichen Urtheils anerkennen.

Der Einwand, daß die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 der formellen Legalität entbehre, ist bereits in der Seite 46 u. folg. der genannten Aktenstücke veröffentlichten Ausführung widerlegt worden und kann daher hier nur darauf zurückverwiesen werden.

Ebensowenig ist der Einwand gegründet, daß die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 nicht auf Handlungen, welche vor dem

Erlaß derselben begangen sind, angewendet werden könne, da die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 keine neuen Bestimmungen über die Strafbarkeit der einzelnen Handlungen an sich, sondern nur eine Vorschrift über die Kompetenz der richterlichen und der Disziplinarbehörden zur Verfolgung begangener Vergehen enthält. Es kommt daher nicht auf den Zeitpunkt der begangenen Handlung, sondern lediglich auf den Zeitpunkt an, wo die eine oder die andere Art des Verfahrens ihre Wirkung äußert, und es kann dem erst nach dem 24. August 1849 erlassenen freisprechenden Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Berlin vom 21. Februar 1850 in keinem Falle die Wirkung beigemessen werden, daß dasselbe den Angeschuldigten auch von der seinen geistlichen Oberen schuldigen Rechenschaft entbunden habe, nachdem die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1849 bereits festgesetzt hatte, daß die Urtheile der Gerichte diese Wirkung ferner nicht mehr haben sollen.

Hiermit erledigt sich auch dieser Präjudizialeinwand und es steht der Kognition der vorgesetzten geistlichen Oberen über die Verletzung der geistlichen Amtspflichten des Angeschuldigten, welche der erste Richter in seinem Verhalten gefunden hat, kein Hinderniß in den bürgerlichen Gesetzen entgegen.

8. Der letzte Präjudizialeinwand endlich ist der, daß das Ministerialreskript vom 19. Dezember 1824 für die Disziplin über die Geistlichen vorschreibt, daß dieselbe stufenweise durch die verschiedenen Gradus admonitionis aufsteigen solle, ehe zu der letzten und äußersten Maßregel gegen unwürdige und unverbesserliche Diener der Kirche geschritten werde.

   Dies sei in dem vorliegenden Falle verabsäumt worden.

Aber abgesehen davon, daß in dem gegenwärtigen Falle, wie die weitere materielle Beurtheilung der Sache lehren wird, die Handlungen des Angeschuldigten sich in so rascher Folge zu dem ganzen Umfange des ihm zur Last gelegten Verschuldens entwickelt haben, daß den geistlichen Oberen keine Zeit blieb, eine frühere Stimme der Warnung zu erheben: so ist auch nach dem Inhalte des angezogenen Reskripts selbst die Verabsäumung jener Gradus admonitionis nicht mit der Wirkung bekleidet, daß dadurch die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Amtsentsetzung ausgeschlossen wäre, sondern es ist daran nur die Folge geknüpft, daß die in verschuldeter Versäumniß befundene nächste Aufsichtsbehörde zur nachdrücklichen Ahndung gezogen, und bei Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen, aber in der Korrektion früher vernachlässigten Beamten darauf die gebührende Rücksicht genommen werden solle. Der erhobene Einwand kann daher, selbst seine thatsächliche Begründung vorausgesetzt, nach Inhalt des angezogenen Reskriptes selbst, nicht als ein das Verfahren hindernder Präjudizialeinwand, sondern nur als ein bei Abmessung der Strafbarkeit

des Beschuldigten in Betracht zu ziehender Milderungsgrund geltend gemacht werden, und wird derselbe an dieser Stelle seine Würdigung finden.

Es kommt nunmehr nach Erledigung der erhobenen Präjudizialeinreden darauf an, den objektiven Thatbestand der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen festzustellen.

In dieser Beziehung gründet sich das erste Urtheil auf folgende Schriftstücke:

1. Die erste der von dem Angeschuldigten ausgegangenen Kundgebungen besteht in einem besonderen Druckblatte, überschrieben: „An meine Wähler" und unterzeichnet: „Berlin den 11. November 1848. Hildenhagen, Abgeordneter des Kreises Bitterfeld."
Sie lautet:

„Die Ereignisse in Berlin sind Euch bekannt. Das Ministerium Brandenburg, zusammengesetzt aus den kühnsten Vertretern der absoluten Monarchie, gefühllos gegen das offen ausgesprochene Mißtrauen der Nationalversammlung, hat dieser befohlen sich zu vertagen und ihren Sitz in eine kleine Provinzialstadt zu verlegen. Am 10. November ist Euren Vertretern Gewalt angethan. Man hat die Vereinbarung des Volks mit der Krone auf die Spitze der Bajonette gestellt. In der verflossenen Nacht hat Militair das wachthuende Bürgerwehrkommando gegen die bestehenden Gesetze aus unserm uns amtlich überwiesenen Lokale gewaltsam vertrieben, die Akten und amtlichen Papiere entwendet. Am heutigen Morgen ist den Vertretern der Nation, im Auftrage des Staatsministeriums der Eintritt in den Berathungssaal durch Militairgewalt verweigert worden!

„Mitbürger! Die vereinbarende preußische Nationalversammlung kann nur verlegt und vertagt werden in Vereinbarung mit ihr, sie kann nur aufgelöst werden durch das Volk. Sie wird ihre Pflicht thun. Sie wird auf ihrem Platze bleiben, bis das Volk gesprochen hat.

„Wohl haben eine Anzahl Mitglieder, über 100 Deputirte, ihren Posten verlassen in der Stunde der Gefahr. Weit über die beschlußfähige Anzahl jedoch, mehr als 250 sind hier, fest entschlossen, so lange nicht Kerkermauern oder Tod sie hindern, die heiligen mit Fürstenwort und Staatsgesetzen verbrieften Freiheiten und Rechte zu vertheidigen.

„Von allen Seiten eilen außerdem die Beurlaubten herbei.

„Mitbürger, in der festen, in der ruhigen und entschiedenen Haltung des Volks einzig und allein liegt der Sieg der Freiheit, der wahrhaft konstitutionellen Monarchie! Die Anwendung roher Gewalt und ungesetzlicher Schritte brächte Verderben.

„Mitbürger! Darum fordern wir Euch auf, haltet fest an der errungenen Freiheit! Glaubt nicht den Verläumdungen über

die Nationalversammlung! Sie gehen aus von denen, welche durch Verdächtigung der Volksvertretung, der Revolution aus den Märztagen, den Hoffnungen des Volkes die letzte Stütze brechen möchten! welche noch einmal die so oft versprochene und so selten gehaltene Freiheit der Völker behindern wollen.

„Aber verlaßt auch keinen Augenblick den Boden des Gesetzes. Ihr habt Nichts zu thun, als gewissenhaft auszusprechen, ob ihr die von der Nationalversammlung gethanenen Schritte billigt oder mißbilligt. Ihr habt nur in Adressen Eure Stimme zu erheben.

„Schon laufen von allen Seiten die Urtheile ein aus den Landen. Magdeburg, Frankfurt, Berlin, Breslau, Stettin, Spandau, Striegau ꝛc. haben sich für uns erklärt. Jede Stunde bringt neue Zuschriften und Deputationen. Die städtischen Behörden haben uns ein Lokal und die Berichtigung der weitern pekuniären Auslagen angeboten. Die ganze Bevölkerung ist enthusiasmirt. Ihr „Herzblut" bietet eine Adresse der Arbeiter und Maschinenbauer.

„Mitbürger! Erhebt auch Ihr Eure Stimme! Sprecht es aus, ob Ihr mit uns die Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung, ob Ihr das Verfahren des Ministerii Brandenburg für unkonstitutionell, für eine Beeinträchtigung Eurer heilig versprochenen Rechte haltet, oder ob Ihr diesem Ministerio mehr vertraut, als den Abgeordneten, die Ihr entsendet.

„Nur wenn die Stimme des ganzen Volkes sich erhebt, friedlich, gesetzlich, aber männlich und stark, wird das Vaterland gerettet und der blutigste Bürgerkrieg vermieden! Nur dann werdet Ihr durchdringen auch zu dem Herzen, das so oft die Stimme bevorzugter Kasten, und so selten die Stimme der Wahrheit und des Volkes vernimmt.

„Mitbürger! Wer der Freiheit werth ist, betrete diesen Weg! Wir erwarten zuversichtlich, daß Ihr freimüthigst Euren Ruf ertönen laßt, daß Ihr laut und offen in Adressen bekundet, ob Ihr Eure Vertreter nicht verlassen wollt, wie sie Euch nie verlassen werden in der Stunde der Gefahr. Redet!"

Der Angeschuldigte erkennt diese Ansprache als von ihm erlassen an.

2. Am 15. November 1848 hat der Angeschuldigte dem Beschlusse des im Mielentzschen Saale versammelten Theils der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung dahin beigestimmt:

„daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge und trete dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft und Wirksamkeit."

und anerkannt, diesen Beschluß in einem in der Druckerei der Versammlung gefertigten Abdrucke in Quart zur Verbreitung im Kreise versendet zu haben.

3. Am 18. November hat der Angeschuldigte eine von dritter Hand gefertigte Proklamation von dem genannten Tage, welche mit der Anrede beginnt: „Preußen!" unterzeichnet und mit einem eigenhändigen Zusatze versehen, auch dieselbe mit der Anweisung, 1000 Exemplare schnell zu drucken und im Kreise zu vertheilen, nach Bitterfeld versendet. Die Vertheilung ist erfolgt. Die Proklamation lautet:

„Preußen!"

„Die Nationalversammlung hat gegen die ungesetzlichen Gewaltmaßregeln des Ministeriums Brandenburg an das preußische Volk appellirt und Millionen haben zustimmend geantwortet. Mit einstimmigen Jubel hat man unsere Beschlüsse für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes anerkannt.

„Auch die Krone hat die Volksstimme aufgefordert sich zu erheben.

„Es ist geschehen und — man sperrt den König ab vom Volke! „„Man könne nicht zugeben,"" hat das Ministerium Brandenburg die Stirn öffentlich zu sagen, „„daß das Gefühl des Königs weich gemacht werde!!"

„Eure Adressen werden nicht überreicht, Eure Deputationen nicht vorgelassen. Der König ist nicht mehr frei, von einer verbrecherischen Schaar bewacht, die ihm die Erhebung des ganzen Landes geflissentlich verbirgt, um Thron und Vaterland ihren hochverrätherischen Plänen zum Opfer zu bringen. Der Sitzungssaal, die Büreaus der Nationalversammlung sind zu Wachtstuben geworden, unser Archiv, die wichtigsten Dokumente, darunter über 12,000 Petitionen aus allen Theilen des Landes, werden von den Soldaten, den verblendeten Söhnen des Vaterlandes, zerrissen, umhergeworfen; man hat die Herausgabe dieser Papiere unserm Präsidenten wiederholt verweigert. Was sind diesen Ministerial- und Militairmenschen die Wünsche, die Rechte und Freiheiten von 16 Millionen Preußen. Und wie man Eure Petitionen mit Füßen tritt, so dringt man mit Bajonetten in die Berathungen Eurer Vertreter, bricht ohne Scheu die vom Könige selbst publizirten Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, und verhängt Belagerungszustand und Standrecht, wo die geheiligten Personen der Abgeordneten tagen. Ein Treubruch, so scheußlich und offenbar, wie ihn die deutsche Geschichte nicht kennt! Lügen, Verdrehungen aller Art gehen in amtlichen Erlassen in das Land, die Zeitungen werden gezwungen, ihnen ihre Spalten zu öffnen, während man die Stimme der Wahrheit in der Presse mit drohender Gewalt erstickt. Aber es hat ihnen nicht geholfen! Die Nationalversammlung harrt

muthig aus, und die Plätze der Deputirten, welche pflichtwidrig und feig ihren Posten verlassen haben, füllen sich von Tag zu Tag, indem die Stellvertreter von selbst herbeieilen, um an der Ehre und an der Gefahr dieser Tage Theil zu nehmen. Wenn die über uns verhängte rohe Gewalt auch eine kostbare Zeit von Tagen und Wochen raubt, welche bei unseren dringenden Arbeiten zum Wohl des Volkes hätten verwendet werden können, so hat man uns doch nicht abzuhalten vermocht, den Kampf gegen die brutale Gewalt mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu führen. Die Anklage des Ministerii wegen Hochverraths ist eingeleitet und demselben die Verwendung der Staatsgelder und die Erhebung der Steuern durch einstimmigen Beschluß vom 15. November untersagt.

„So haben wir das letzte parlamentarische Mittel erschöpft.

„An dem Volke ist es, unsere Beschlüsse auszuführen. Die Energie des passiven Widerstandes, sie wird blutlos zum Siege führen. Haltet aus! Stehet mit Euren Vertretern.

„Berlin, den 18. November 1848.

„Der Abgeordnete des Kreises Bitterfeld
Hildenhagen.

„Bei Schenke 1000 Exemplare zu drucken und im Kreise zu vertheilen. Schnell!"

4. Ein Schreiben des Angeschuldigten vom 19. November 1848 an die Gemeinden Durchwehna, Söllichau, Tornau, Schwemsal und Cossa in Erwiederung auf eine Zuschrift, betreffend die Abgaben an die Geistlichkeit in Düben. Dasselbe ist von dem Angeschuldigten eigenhändig geschrieben und unterschrieben und lautet vollständig:

„Berlin, den 19. November 1848.

„In Folge der Zuschrift vom 5. d. Mts., betreffend die Abgaben an die Geistlichkeit in Düben, erinnere ich die Bittsteller an das, was ich auf allen Volksversammlungen im Mai ausgesprochen habe:

„Von den kirchlichen Angelegenheiten wird in Berlin wenig verhandelt werden. Dieselben sollen durch besondere Abgeordnete auf Synoden ihre Erledigung finden. Diese Synoden beabsichtigte man vor dem jetzt unternommenen Staatsstreiche im Sommer 1849 einzuberufen. Ich hoffe, daß wir die Regierung zwingen werden, ihrem Versprechen nachzukommen. Dann wird auch die Stolgebühren- und Abgabensache rc. zur Erledigung kommen, durch die Stimme des ganzen Volkes.

„Nichts desto weniger werde ich Ihre Wünsche, wenn wir erst wieder Sitzungen halten können, mit vortragen. Der Erfolg aller dieser auf die Kirche bezüglichen Petitionen, auch der vom

Herrn Assessor Schulze eingereichten, kann aber kein anderer sein, als daß dieselben dem Ministerio des Kultus durch die Nationalversammlung zur Berücksichtigung empfohlen werden. Und das Ministerium entschuldigt sich wieder damit, daß erst die Synoden berufen werden müßten. Ich weiß den Gang darum ganz genau, weil ich mit in der Petitionskommission arbeite.

„Vom kirchlichen Leben kommt hier nur Folgendes zur Entscheidung.

„Niemand darf seines Glaubens wegen verfolgt oder im Staate zurückgesetzt werden.

„Die Gemeinden wählen sich ihre Prediger selbst. Das Patronatrecht der Krone und der Privaten hört auf.

„Das Vermögen der Kirchen und Pfarreien verbleibt zu den ursprünglichen Zwecken.

„Sie wissen jedoch, in welchen großen Gefahren augenblicklich die Freiheit des Volkes schwebt.

„Bajonette vertreiben seine Vertreter von Ort zu Ort. Verhaftungen, Verfolgungen aller Art müssen sie sich gefallen lassen.

„Die Nationalversammlung hat die Steuerverweigerung beschlossen. Wir hoffen, das Volk wird diesem Beschlusse nachkommen und nicht mehr sein im Schweiße des Angesichts erworbenes Gut hergeben, damit es zu den Gelüsten und Gelagen einzelner stolzer und hochgestellter Personen verwendet werde.

Hildenhagen.

„An die Gemeinden Durchwehna, Söllichau, Tornau, Schwensal und Cossa.

„Ich bitte Einen der Herren Schullehrer, eine Abschrift nach Cossa gütigst zu besorgen."

5. Ein Aufruf: „An die Väter und Mütter des Preußischen Heeres" ohne Datum, welcher in der Druckerei von Schenke in Bitterfeld in der Zeit zwischen dem 18. und 22. November 1848 als besonderes Plakat gedruckt worden, und welcher also lautet:

„An die Väter und Mütter des Preußischen Heeres!

„Das Volk der Preußen hat seinen Vertretern in Tausenden von Zuschriften beigestimmt. Das Ministerium Brandenburg ist somit gerichtet.

„Nichts desto weniger fährt dieses Ministerium fort, gestützt auf die starken Arme Eurer Kinder im Heere, seine volksverrätherischen Pläne zu verfolgen, Eure Freiheiten zu unterdrücken, Eure Vertreter zu verhöhnen und zu beschimpfen!

„Ihr Väter und Mütter, so thut Eure Pflicht! Das Vaterland ist in Gefahr! Ihr könnt es retten helfen. Ruft Eure Söhne aus dem Heere zurück!

„Nicht an den König müßt Ihr Euch wenden! Der Graf Brandenburg läßt Niemand zu dem unglücklichen Fürsten. Er hat den Abgesandten der Berliner Stadtverordneten erklärt:

„„man könne nicht zugeben, daß jetzt eine Deputation das Gefühl des Königs rege mache."

„Nicht durch Briefe müßt Ihr es thun! Sie kommen zu spät.

„Macht euch selbst auf, eilt, Ihr Männer mit den weißen Haaren, Ihr Wittwen eilet zu Euren Kindern! Jeder ächte Preuße wird Euch Reisegeld, Nachtlager, Unterhalt geben, Ihr Aermeren, wo Ihr auch einsprecht.

„Erhebt Eure Stimme! Verlangt es laut, daß sie zurückkehren in die Heimath! Befehlt es ihnen kraft des göttlichen Gebotes: Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß Dir's wohl gehe und du lange lebest auf Erden!

„Rettet sie durch Euer Wort, durch Eure Bitten, durch Eure Thränen! Rettet sie davor, daß nicht die Kugeln ihres Gewehrs entsendet im Aberglauben eines blinden Gehorsams und in falscher Deutung eines geleisteten Eides, sie zu Brudermördern machen.

„Kein Dorf, keine Stadt wird sie aufnehmen; kein Weib wird sie dereinst beglücken; kein Kind schmeichelnd auf ihrem Schooße sitzen, wenn sie Euren Bitten, Euren Befehlen nicht Folge leisten.

„Darum in Euren Händen liegt das Schicksal des Vaterlandes! Ihr Väter und Mütter des Preußischen Heeres, rufet Eure Kinder, und —

„das Vaterland ist gerettet!"

Angeschuldigter räumt ein, daß er diesen von dritter Hand verfaßten Aufsatz an gute Freunde versandt habe, jedoch nicht zum Abdrucke, sondern nur als ein Zeugniß von der Lage der Dinge. Damit stimmt der Inhalt eines Schreibens des Angeschuldigten überein, welches bei dem Oekonom Kitzing zu Brehna aufgefunden worden ist und welches lautet:

„Der Aufruf an Väter und Mütter ist ein merkwürdiges Aktenstück der Zeit, ein Zeugniß der Kollision der Pflichten, in welche die Regierung stürzt. Uebergeben Sie ihn Sernau und Contius."

Von einem dieser Beiden hat der Buchdrucker Schenke den Aufsatz zum Abdrucke erhalten; von welchem derselben, weiß er nicht mehr.

Es liegt hiernach zwar ein direkter Auftrag des Angeschuldigten nicht vor, diesen Aufsatz durch den Druck weiter zu verbreiten. Bleibt man aber bei den Thatsachen stehen, welche aktenkundig

ermittelt sind, so war die Zusendung jenes Aufsatzes an die drei genannten Personen Kitzing, Contius und Sernau selbst schon ein Akt der Verbreitung, auch wenn ein weiterer Abdruck nicht stattgefunden hätte. In der Schlußanweisung des Briefes: „Uebergeben Sie ihn (den Aufruf) an Sernau und Contius" ist die weitere Benutzung dieses Aktenstückes, auch zum Abdruck, jedenfalls nicht ausgeschlossen. Der Angeschuldigte konnte es sich bei dieser Mittheilung nicht verbergen, daß eine weitere Benutzung der Art durch seine politischen Genossen, in deren Hände er den Aufsatz lieferte, nahe lag. Wenn er ihnen gleichwohl den Aufsatz übergab, ohne dessen weitere Verbreitung zu untersagen, so trifft ihn die Mitschuld auch an dieser weiteren Verbreitung, und muß er den Inhalt auch dieses Aufsatzes als ein Zeugniß gegen sich gelten lassen.

Ueberdies hat er auch noch in einer am 4. Dezember 1848 erlassenen und in der Untersuchung anerkannten Ansprache an seine Wähler den Inhalt dieses Aufrufes zu vertheidigen gesucht.

6. Auf einer Versammlung der Wahlmänner in der Preußischen Krone zu Bitterfeld am 3. Dezember 1848 stattete der Angeschuldigte einen Bericht über die Thätigkeit der Nationalversammlung ab. Als Beläge legte er einen Abdruck mehrerer Beschlüsse derselben vor, und unter diesen auch einen Abdruck von Beschlüssen eines zu Münster gehaltenen Kongresses, welcher unter der Firma der Petitionskommission der Versammlung erfolgt war. Dieser Abdruck lautet:

„Beschlüsse des Münsterschen Kongresses von 165 Abgeordneten aus 61 verschiedenen politischen Vereinen, Bürgerwehren, Gemeinderaths- und Stadtverordneten-Kollegien, Gemeinden u. s. w.

I. Die preußische Nationalversammlung ist in Preußen augenblicklich die einzige gesetzliche und gesetzgebende Behörde.

II. Das Volk hat dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. November d. J. über die Steuerverweigerung Folge zu geben.

III. Adressen an die Nationalversammlung,

a) dieselbe aufzufordern, zu ihrem Schutze und der durch die Märzrevolution errungenen Volksfreiheiten die Landwehr einzuberufen;

b) neue Wahlmännerwahlen anzuordnen;

c) ihr zu erklären, daß sie als die Vertreterin in der Volkssouveränetät zu allen bis jetzt gefaßten Beschlüssen vollkommen berechtigt und der Kongreß entschlossen sei, denselben Folge zu geben, so wie daß sie allein über die Sicherheit ihrer Berathungen und die Würde der Versammlung zu beschließen habe, endlich, daß für den Fall dieselbe durch Gewalt beschlußunfähig gemacht werde, das Volk Westphalens alsdann seine Kraft in sich selbst suchen und mit

allen Mitteln dahin streben werde, die Nationalversammlung in ihre Freiheit wiedereinzusetzen.

IV. Dahin zu wirken, daß die Bürgerwehren allgemein militairisch organisirt und mit den nöthigen Waffen, so wie mit Munition, versehen werden.

V. Einen Aufruf an die Soldaten im Heere zu erlassen und diese darin aufzufordern, sich nicht zur Unterdrückung der garantirten Volksfreiheiten mißbrauchen zu lassen, so wie an die Familien, ihre im Heere stehenden Mitglieder über die Lage des Vaterlandes und ihre Pflichten aufzuklären.

VI. Aufforderung
a) an die weggelaufenen Deputirten zur Niederlegung ihres Mandats, weil sie dieses verletzt haben;
b) an die Wahlkreise, Neuwahlen zu veranlassen.

VII. Sämmtliche Verhandlungen durch einen Auszug aus dem Protokoll dem Volke und der Nationalversammlung bekannt zu machen.

Außerdem wurde

VIII. ein Centralverein gebildet und dessen Wirksamkeit durch ein Statut bestimmt.

„Die Beschlüsse sind mit Ausnahme von Nr. V. fast einhellig gefaßt.

Namens des Central-Ausschusses
Gierse, Justizkommissar.

„Berlin, den 26. November 1848 *).

*) „Nach dem Schlusse des achten Berichtes wurden noch 54 Zustimmungsadressen (eine derselben von 18 Lehrern der Universität zu Berlin unterzeichnet) eingesandt. D. B."

Die Petitions-Kommission.

Riel, Plath, Lipski, Mathäi, Willenberg, Müller (Zell), Lisiecki, Hildenhagen, Schell, Kaul, Schöne, Arntz, Elsner.

Der Umstand, daß die Petitionskommission des forttagenden Theils der Versammlung den Abdruck dieser Beschlüsse hat bewirken lassen, entbindet den Angeschuldigten nach dem, was oben über den Präjudizialeinwand Nr. 6 gesagt worden, von der Verantwortlichkeit für die weitere Verbreitung dieser Kundgebung nicht.

7. Der Ansprache an die Wähler vom 4. Dezember 1848 ist schon oben unter Nr. 5 gedacht worden. Sie enthält im Uebrigen nichts Neues, sondern nur ein Zeugniß des Beharrens des Angeschuldigten auf den in den vorhergehenden Aktenstücken enthaltenen Handlungen und Erklärungen.

8. Endlich ist noch Bezug genommen worden auf einen an die Frau des Angeschuldigten gerichteten vertraulichen Brief des Ange-

schuldigten, welcher zuerst in einer Volksversammlung zu Bitterfeld am 15. November vorgelesen und nachmals in dem Bitterfelder Kreisblatte und in dem Hallischen Courier abgedruckt worden. Eine Absicht oder ein Verschulden bei der Veröffentlichung dieses Briefes ist dem Angeschuldigten nicht nachgewiesen. Seinen Angaben zufolge ist die Veröffentlichung wider seine Absicht und wider die von seiner Frau ertheilte Anweisung erfolgt. Dessenungeachtet kann derselbe, nachdem er einmal, sei es auch durch die unerlaubte Handlung eines Dritten, ein öffentliches Aktenstück geworden, von der Disziplinarbehörde nicht unbeachtet bleiben, insofern der Inhalt des Briefes näheren Aufschluß giebt über die Auffassung, welche die übrige Handlungsweise des Angeschuldigten geleitet hat.

Der Brief lautet:

„Liebe Frau!

„Die Gerüchte werden Dich schon ereilt haben. Nur kurz: —

„Die Nationalversammlung setzt unbekümmert ihre Sitzungen fort. Die ungeheure Menge der Deputationen aus dem Lande, die uns begrüßen und danken, erforderte eine ständige Kommission zu deren Empfangnahme. Jetzt haben wir bereits die Magisträte und Stadtverordneten von Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Stettin, Muskau u. s. w. nebst unzähligen andern Zuschreiben und Deputationen erhalten, welche alle uns zustimmen, zujauchzen.

„Heute hatten der Vicepräsident Plönnies, die Schriftführer Schneider, Hildenhagen, Schornbaum, Mittag von 2—7 Uhr diese Kommission. — Da, während wir unsere Geschäfte treiben, rücken wenigstens gegen 4000 Mann vor das Lokal, zerniren uns, und theils mit gewaltsamen Einbruch, Aufschlagen der Thüren durch Aexte treten sie in den Saal. Sie fordern uns auf den Saal zu verlassen. Wir erklären: daß Niemand das Recht habe, dies geheiligte Lokal der Volksvertretung zu betreten, ohne deren Erlaubniß und daß wir nicht weichen würden. Auf die Aeußerung des Offiziers, Oberst v. Sommerfeld, daß er hier bleiben werde, erklärten wir ihm frei, daß wir ruhig fortarbeiten würden, was wir auch thaten. Sie verließen den Saal und kamen in einer halben Stunde zurück mit dem Befehl des Generals Wrangel, uns gewaltsam hinauszutreiben. Auf unsere Erklärung, daß wir nur der rohen Gewalt weichen würden, wird ein Kommando Militair befehligt und Hand an uns gelegt. Wir erhoben uns und verließen, zum Theil geführt, unter wiederholten Protestationen gegen die an den unverletzlichen Vertretern des Volks verübte Gewalt, das Lokal.

„Zitternd vor Wuth und zähneknirschend, die Augen voll Thränen, mustern uns die Bürger; doch gelang es uns sie zu beruhigen. Es kam nicht zum Blutvergießen. Ein Triumphzug brachte uns in unsere Wohnung und wir sind noch

frei. Man wagt noch nicht uns zu verhaften. Morgen versammeln wir uns wieder in einem Lokale. Die Stimmung der Soldaten wankt. Die Provinzen müssen in heiliger sittlicher Entrüstung sich erheben. Nur zwei Tage noch die Leute hier in Ruhe halten und die Krone hat verloren!

„Ein Schrei des Entsetzens wird durch ganz Deutschland gehen. Der Glanz des Hauses Hohenzollern ist erloschen! —

„Die heutigen Beschlüsse gehen namentlich gegen das Ministerium. Es ist dem Staatsanwalt durch uns aufgetragen, die Klage auf Hochverrath gegen dasselbe einzuleiten. — Zwei Tage noch Ruhe hier und die Welt sieht das ungeheuerste Schauspiel einer unblutigen Revolution. Doch ist die Gefahr noch nicht ganz vorüber."

Dein trauter zuversichtlicher Mann
Hildenhagen.

Der Brief ist seinem wesentlichen Inhalte nach rekognoszirt — nur die urkundlich treue Wiedergabe jedes einzelnen Wortes hat sich bei dem Mangel des Originals nicht feststellen lassen.

Dies sind die thatsächlichen Unterlagen, auf welche das Konsistorium für die Provinz Sachsen seine Entscheidung gründet und welche auch für die Rekursinstanz die Grundlage bilden.

Der Schwerpunkt der Entscheidung ruht, wie der Angeschuldigte in seiner Rekursschrift (S. 142) richtig erkannt und hervorgehoben hat, in dem Urtheile, daß der Angeschuldigte den Gehorsam gegen die staatliche Obrigkeit, die besondere Treue und den besonderen Gehorsam gegen den König und das Königliche Haus übertreten habe. Gegen diesen entscheidenden Punkt, welchem gegenüber die übrigen Momente des Urtheils nur von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung sind, ist die Vertheidigung hauptsächlich gerichtet; auf ihn wird auch die Entscheidung in der Rekursinstanz hauptsächlich beruhen müssen.

Der Angeschuldigte nimmt in seiner Vertheidigung in der Rekursinstanz folgenden Gang.

Er untersucht die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit im staatlichen und kirchlichen Sinne (S. 143). Im staatlichen Sinne habe die Theorie des unbedingten Unterwerfens unter den Staats- und Rechtsgelehrten niemals volle Anerkennung erlangt. Die Heroen des Staatsrechts stellen den bedingten Gehorsam als obersten Grundsatz auf, und gestatten ein Recht des Widerstandes gegen unrechtmäßige Befehle der Obrigkeit, sei es ein negatives, durch Verweigerung des Gehorsams, sei es ein positives durch thätigen Widerstand (S. 143).

Im kirchlichen Sinne bestreitet er, daß die Grundsätze des Christenthums und die besonderen Pflichten des evangelischen Geistlichen einen höheren Gehorsam fordern. Er beruft sich zum Beweise

dieses Satzes vornämlich auf die Autorität Dorners in seinem Vortrage auf dem dritten deutschen evangelischen Kirchentage, auf Stellen aus Melanchthon und Luther, und auf den Brief von Claus Harms vom 8. März 1851 an den Herausgeber der evangelischen Kirchenzeitung. Auf die Stimme, welche schon auf dem genannten Kirchentage gegen die Dornersche Theorie erhoben wurden, legt er kein Gewicht (S. 144—162). Aus diesen Vorgängen zieht er den Schluß:

„Also Widerstand gegen die weltliche Obrigkeit aus Gewissenszwang, unter Umständen selbst bis zur „aktiven Gegenwehr," das ist ein Grundsatz, welchen die evangelische Kirche auch im preußischen Vaterlande als sittlich berechtigt und durch die Pflicht des Gehorsams nicht ausgeschlossen anerkennt und duldet." (S. 162.)

Weiter geht er darauf ein, daß auch er, der Angeschuldigte, im November und Dezember 1848 „aus Gewissenspflicht" genöthigt gewesen sei, gegen ein Ministerium, welches die rechtsbeständigen Gesetze und Institutionen des Landes und damit „religiös-sittliche Güter," „sittliche Lebenspotenzen" des Volkes angegriffen habe, Widerstand zu üben. (S. 163.)

Dazu sei er als Staatsbürger und mehr noch als Abgeordneter verpflichtet gewesen. (S. 163, 164.)

Er untersucht ferner, ob er vielleicht in Art und Form seiner Handlungen zu weit gegangen sei, und unterscheidet vier Stufen oder Grade der Gegenwehr gegen die weltliche Obrigkeit:

den leidenden Gehorsam,
den leidenden Ungehorsam,
den moralischen oder passiven Widerstand, und
den materiellen oder aktiven Widerstand.

Den leidenden Gehorsam, welcher zwar die obrigkeitlichen Befehle vollziehe, aber mit innerem Widerstreben, verwirft er als ethisch unzulässig. (S. 165.)

Den leidenden Ungehorsam charakterisirt er als einen solchen, welcher die obrigkeitlichen Befehle nicht vollziehe, sich aber widerstandslos allen Folgen seiner Gehorsamsverweigerung preisgiebt und die Strafen, welche über ihn verhängt werden möchten, unweigerlich über sich ergehen läßt. (S. 166.)

Der passive Widerstand erfülle die obrigkeitlichen Forderungen ebenfalls nicht, gebe sich aber nicht widerstandslos allen Folgen seiner Gehorsamsverweigerung Preis, suche vielmehr, jedoch nur durch gesetzliche oder doch friedliche, moralische Mittel, zu besiegen, zu behindern, moralisch zu zwingen. (S. 166.)

Der aktive Widerstand unterscheide sich von letzterem durch seine Mittel und Folgen. Er schreite, wenn es zur Erreichung seines Zweckes nothwendig erscheine, bis zu äußerer Gewalt und Blut-

vergießen fort, woraus dann die Auflösung der bestehenden Ordnung folge. (S. 166.)

Wo es sich nun nicht um bloße Privatgüter, sondern um objektiv sittliche Güter, wie beispielsweise um die öffentliche Verfassung handele, da sei nach evangelischer Grundanschauung selbst der letzte Grad der Gegenwehr, der aktive Widerstand gestattet. (ib.)

Dies sei die Lage der Dinge im November 1848 gewesen. (S. 167.) Die Regierung habe in wiederholten gewaltsamen Akten die objektiv sittlichen Güter des Volkes angegriffen. Der Angeschuldigte sei aber damals nicht einmal bis zu dem äußersten, berechtigten Mittel der Gegenwehr, zum aktiven Widerstande vorgeschritten, sondern habe sich innerhalb der Grenzen des passiven Widerstandes gehalten. (S. 168, 169.)

Habe er dabei die verlangte schuldige „äußere Achtung und Ehrerbietung gegen die Obrigkeit" überschritten, so biete die Uebertretung so äußerlicher Formen doch höchstens Gelegenheit zur Admonition, nicht zur Anklage und Verurtheilung auf Amtsentsetzung. (S. 169.)

Einer Verletzung der besonderen Treue und des besonderen Gehorsams gegen den König und das königliche Haus durch seine Handlungen sei er sich nicht bewußt. (S. 171.)

Dem Angeschuldigten sind diese hier entwickelten Ueberzeugungen Ernst. Er hat dieselben, unter Anrufung Gottes und Seines Gerichts, schon am Schlusse seiner Ansprache an seine Wähler vom 4. Dezbr. 1848 und in den verschiedenen Stadien der Untersuchung auf das Bestimmteste bezeugt. (S. 44, 131, 175.) Er lehnt daher auch das ihm angemuthete Bekenntniß der Schuld, daß er in dem zur Rüge gezogenen Treiben die Pflicht eines Dieners des Evangelii, die Gemüther auf den Gehorsam gegen die Obrigkeit hinzuweisen und sie vor gefährlichen und leidenschaftlichen Bewegungen abzumahnen, nicht gehörig im Auge gehabt habe, mit Entschiedenheit ab. (S. 139, 172, 174.)

Der Angeschuldigte steht in der Ueberzeugung, daß diese seine Grundsätze mit denjenigen, von welchen die urtheilende Kirchenbehörde auszugehen habe, in voller Uebereinstimmung stehen, und daß nicht eine Verschiedenheit in den Prinzipien, sondern nur in der Anwendung auf die konkreten Lebensverhältnisse obwalte. Er drückt sich darüber vor dem Konsistorium in folgender Weise aus:

S. 104. „Meine Prinzipien sind in der Defensionsschrift vom 25. November v. J. klar und deutlich vorgelegt. Ich glaube, daß dieselben im vollsten Einklange stehen mit denen der evangelischen Kirchenbehörde.

„Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit in allen „Dingen, die das Gewissen nicht verletzen, ist die „oberste Pflicht des Staatsbürgers."

„Wenn also eine Differenz zwischen diesem hohen Kollegium und mir stattfindet, so ist dieselbe nicht prinzipiell. Sie liegt auf dem praktischen Gebiete, auf dem Felde der Anwendung gleicher sittlicher Grundsätze aufs Leben. Ich behaupte, daß der Widerstand gegen das Ministerium Brandenburg im konkreten Falle, im November 1848 eine sittliche Pflicht gewesen, und die Aufforderung dazu innerhalb des Berufskreises des Mandats der Abgeordneten zur Berliner Nationalversammlung gelegen habe. Ich behaupte ferner, daß jene Versammlung, indem sie keinen gewaltsamen, blutigen, sondern den passiven Widerstand gewollt, auch das richtige, das christliche Maß der Opposition gehalten hat.

„Die hohe Behörde behauptet das Gegentheil; wenigstens billigt sie die Art und Weise, die Mittel nicht, die ich angewendet. Wäre das Letztere nur der Fall, so ist der Unterschied auch auf dem praktischen Gebiete blos graduell. Einer Belehrung über diese abweichenden Ansichten stehe ich offen."

S. 139. „Ich habe bereits vielfach erklärt, daß ich von den Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht abweiche. Ich wiederhole: Es handelt sich in dieser Disziplinaruntersuchung nicht um evangelisch-christliche Prinzipien, die streitig wären. Es handelt sich um die Anwendung eines von beiden Theilen anerkannten Grundsatzes, um die Anwendung von Art. 16. der Augsburger Konfession auf einen bestimmten Lebensfall, auf die Tage des November 1848."

Diese Voraussetzung des Angeschuldigten ist aber falsch. Es handelt sich nicht blos um eine Differenz in der Anwendung gleichmäßig anerkannter Prinzipien auf einen bestimmten Lebensfall, sondern um eine durchgreifende Differenz in den Prinzipien selbst.

Der prinzipielle Kern der Auffassung, welche den Angeschuldigten in seiner Handlungsweise geleitet hat, und in der er beharrt, findet sich ausgedrückt in seinen Worten auf S. 104:

„Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit in allen Dingen, die das Gewissen nicht verletzen, ist die oberste Pflicht des Staatsbürgers."

In gleicher Weise erreicht seine Vertheidigung in der Rekursschrift ihre Spitze in dem Satze: Widerstand gegen die Obrigkeit aus Gewissenszwang sei zulässig, und auch im November 1848 habe für die ihm zur Last gelegten Handlungen ein Gewissenszwang vorgelegen. (S. 162, 163.) In diesem Sinne beruft er sich auch auf S. 135 auf den Art. 16. der Augsburgischen Konfession mit folgenden Worten:

„Damit aber darüber, daß mein Gehorsam gegen die Obrigkeit der evangelische sei, gar kein Zweifel entstehen könne, wiederhole ich ihn nochmals mit den Worten der Augsburgischen Konfession, Art. 16.:

„Derhalben sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unter-
„than und ihren Geboten gehorsam zu sein, außer wenn sie
„befiehlt eine höhere Pflicht zu verletzen, zu sündigen. Denn
„so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag,
„da soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Apost.-
„Gesch. 5, 29."

„Auch diesen evangelischen Gehorsam habe ich gehalten. Das Böseste des Bösen (den Ungehorsam) habe ich also nicht geübt; nicht den christlich verwerflichen, sondern den evangelisch gebotenen, den Widerstand aus Gewissenszwang habe ich gewollt."

Hieraus ist klar, daß der Angeschuldigte das Gewissen des Einzelnen, sein Gewissen, als die Schranke des Gehorsams gegen die Obrigkeit und als den Richter über Sünde und Nichtsünde annimmt. Gleichwohl erkennt er, daß auch das Gewissen irregeleitet sein könne und er erbietet sich offen der besseren Belehrung. (Seite 105, 175.) Aber er glaubt diese Belehrung nur durch eine, seinen Verstand überzeugende Berichtigung seiner politischen und rechtlichen Auffassungen empfangen zu können, dergestalt, daß selbst im ungünstigsten Falle doch immer nur ein Irren des Verstandes, nie ein Fehler des Charakters daraus gefolgert werden könne, wodurch sich denn dies Disziplinarverfahren auf Amtsentsetzung doch nicht rechtfertigen ließe. (S. 105.)

Dem Angeschuldigten ist hiernach die Uebereinstimmung seiner Handlungsweise mit seinem, durch das Maaß seiner politischen und rechtlichen Einsicht bestimmten Gewissen das oberste Sittengesetz und die alleinige Norm des über ihn zu fällenden Urtheils. Einen anderen, objektiven, außer ihm liegenden Maaßstab seines Thuns und Lassens und einen anderen Begriff der Sünde, als den der absichtlichen Lüge und Falschheit, kennt er nicht, und er meint gerechtfertigt oder doch entschuldigt zu sein, wenn ihm nur dieser Vorwurf nicht mit Grund gemacht werden kann.

Der evangelische Christ hat aber für sein Thun und Lassen eine höhere und heiligere Richtschnur, als seine eigene, mangelhafte Erkenntniß und sein dem Irrthum unterworfenes Gewissen. Diese Richtschnur liegt außer ihm, sie ist ihm gegeben, und ihr, als einer untrüglichen, soll er sein Gewissen und seine Erkenntniß unterordnen, durch sie sein Gewissen erleuchten und führen lassen. Es ist dies die Offenbarung des Willens Gottes in Seinem Wort, von dem die Schrift sagt, daß es ein Richter sei der Gedanken und Sinne des Herzens (Hebr. 4 v. 12). Zu diesem geschriebenen Worte Gottes hat der Angeschuldigte sich bei seiner Ordination zum Predigtamte, als zu seiner alleinigen Glaubensnorm, bekannt und gelobt, alle abweichende und willkührliche Lehre als Gift der Seele zu fliehen. Nach diesem objektiven Maaße muß daher auch

sein Thun allein gemessen werden; nicht nach dem Maaße seiner eigenen Erkenntniß, oder nach menschlichen Autoritäten.

Das Wort Gottes fordert von dem sündigen Menschen vor Allem Gehorsam; zuerst und unbedingt Gehorsam gegen Gottes Gebot; sodann aber auch Gehorsam gegen die von Gott eingesetzte menschliche Obrigkeit in Allem, was nicht wider Gottes Gebot ist.

Von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit reden folgende Stellen:

Matth. 22, v. 21. Marc. 12, v. 17:

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Röm. 13, v. 1 u. 2:

Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.

Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen.

Röm. 13, v. 5:

So seid nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen.

Tit. 3, v. 1:

Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam sein.

1. Petr. 2, v. 13. 14:

Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten,

oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter und zu Lobe den Frommen.

Daß aber der Gehorsam gegen Gottes Gebot höher steht, als der Gehorsam gegen die menschliche Obrigkeit, davon zeugen:

Matth. 22, v. 21. Marc. 12, v. 17:

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist.

und die Worte der Apostel Petrus und Johannes, als ihnen der hohe Rath zu Jerusalem verbot, daß sie allerdinge nicht hören ließen, noch redeten in dem Namen Jesu:

Apost. Gesch. 4, v. 19 u. 20:

Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, daß wir euch mehr gehorchen, denn Gott?

Wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehöret haben.

und Apost. Gesch. 5, v. 29 u. f.:

Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.

Der Gott unserer Väter hat Jesum auferwecket, welchen ihr erwürget habt und an das Holz gehänget,

Den hat Gott durch seine rechte Hand erhöhet zu einem

Fürsten und Heiland, zu geben Israel Buße und Vergebung der Sünden.

Und wir sind seine Zeugen über diese Worte und der heilige Geist, welchen Gott gegeben hat denen, die ihm gehorchen.

Wenn nun auf Grund dieser Schriftstellen die Augsburgische Confession in Art. 16 bezeugt,

daß die Christen schuldig sind, der Obrigkeit unterthan und ihren Geboten gehorsam zu sein in Allem, so ohne Sünde geschehen mag; wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen möge, solle man Gott mehr gehorsam sein, als den Menschen,

so ist klar, daß die Augsburgische Confession hier einen anderen Begriff von Sünde zum Grunde legt, als der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung, und daß nicht der Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem äußeren Thun des Menschen und seiner subjektiven Erkenntniß des Guten das entscheidende Kennzeichen der Sündhaftigkeit ist, sondern daß dasjenige Sünde ist, was wider Gottes Gebot ist, selbst dann, wenn das Gewissen irregeleitet wäre oder schwiege.

Hat hiernach, dem Worte Gottes gemäß, der Gehorsam gegen die Obrigkeit nur allein in dem Gehorsam gegen Gott seine Schranke, und hört der erste nur da auf, wo das Gebot der Obrigkeit wider Gottes Gebot ist; so ergiebt sich daraus für die Beurtheilung der Vertheidigung zweierlei.

Erstens folgt daraus, daß es nicht zulässig ist, die Nothfälle, in welchen der Christ um des Gehorsams gegen Gott willen der Obrigkeit nicht gehorchen kann, nach gewissen Klassen und Unterschieden im Voraus zu kategorisiren, sondern daß in jedem einzelnen Falle und bei jedem einzelnen Gebote der Obrigkeit in seiner Besonderheit geprüft und geurtheilt werden muß, ob es dem Gebote Gottes zuwider sei oder nicht. Damit erweisen sich die von der Vertheidigung aufgestellten Kategorieen und Systeme, sofern sie etwas Anderes beanspruchen, als nur auf Gottes Gebote zurückzuweisen, und selbst als Entscheidungsnormen dienen sollen, als hinfällig. Insbesondere kann den gemachten Unterschieden zwischen leidendem Ungehorsam, leidendem Gehorsam, passivem und aktivem Widerstande nicht die geringste Bedeutung für die Beurtheilung beigemessen werden, weil nicht die formale Kategorie eines Mehr oder Minder in dem Maaße der in Anwendung gebrachten Widerstandsmittel, sondern allein der reale Unterschied zwischen Gottes Gebot und einem dawider laufenden menschlichen Gebote die Grenze des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams bestimmt.

Der Angeschuldigte findet nach Seite 31 in der Formel des passiven Widerstandes die sittliche Ausgleichung der Kollision

der Pflichten, wenn der Gehorsam gegen die Obrigkeit entgegensteht dem Gehorsam gegen die göttlichen, ewig gültigen Ordnungen; das Wort Gottes kennt aber für einen solchen Fall wirklichen Konflikts keine Ausgleichung, sondern fordert, daß Gottes Gebot allein gelte.

Zweitens erhellt daraus, daß die Versagung des Gehorsams gegen ein bestimmtes Gebot der Obrigkeit nicht durch den Vorwurf motivirt werden kann, daß dieselbe sich anderweitig und in anderer Beziehung Ungerechtigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, oder auf solche sinne. Die angeführten Schriftstellen rechtfertigen einen solchen Einwand nicht. Vielmehr predigen dieselben den Gehorsam selbst gegen eine heidnische, nicht in den Wegen Gottes wandelnde Obrigkeit, und warnen nur, daß der Christ selbst nicht thue oder unterlasse, was zu lassen oder zu thun das Gebot Gottes ihm befiehlt. Das Vorbild des Herrn aber — dessen der Angeschuldigte in seiner Vertheidigungsschrift gedenkt (S. 32. 125. 137.) stellt uns der Apostel Petrus (1. Petri 2, 23) als das eines solchen hin,

„welcher nicht wiederschalt, da er gescholten ward, nicht dräuete, da er litte; er stellete es aber Dem heim, der da recht richtet"

und giebt damit zu erkennen, daß das Richteramt über eine ungerechte Obrigkeit allein Gott dem Herrn vorbehalten ist, dem wir es, wenn wir Unrecht zu leiden meinen, befehlen sollen. Wir sollen aber nicht selbst dieses Richteramt nehmen wollen, sondern allein dahin trachten, unsere eigene Seele rein zu erhalten von der Sünde des Ungehorsams gegen Gottes Gebot.

Dem Angeschuldigten kann es daher nicht zur Rechtfertigung gereichen, wenn er an zahlreichen Stellen seiner Vertheidigungsschrift (S. 29. 116. 124. 130. 163.) Anklage erhebt gegen das Thun der Obrigkeit im November 1848 und die Sünde auf ihr Haupt zurückwirft, sondern er hat Rechenschaft abzulegen von seinem Thun und Lassen, und zu zeigen, wo er einem Befehle der Obrigkeit nicht gehorcht hat, daß ein höheres Gebot Gottes ihn daran gehindert habe und welches.

Nach diesen Grundsätzen ist nunmehr das Thun des Angeschuldigten im Einzelnen näher ins Auge zu fassen. Daß die ihm zur Last gelegten Handlungen eine zusammenhängende Folge von Akten ernstesten, festesten, auch handelnden Widerstandes gegen Anordnungen der Obrigkeit gewesen seien, gesteht er willig zu (S. 168). Es wird daher vornehmlich darauf ankommen, den Punkt ins Auge zu fassen, an welchem dieser Widerstand beginnt, und an welchen alle folgenden Schritte sich als Konsequenzen dieses ersten Schrittes anschließen.

Dieser Punkt ist die Weigerung des Gehorsams gegen den Königlichen Befehl vom 8. November 1848, die Verlegung des Sitzes der Versammlung von Berlin nach Brandenburg und die Vertagung derselben bis zum 27. November betreffend.

Dieser in der Sitzung der Versammlung vom 9. November verkündigte Königliche Befehl lautet:

„Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wegen ihrer Abstimmungen thätlich gemißhandelt worden waren, ist am 31. v. M. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und unter Entfaltung der Zeichen der Republik der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern.

„Solche beklagenswerthe Ereignisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aus deren Schooße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehrt, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den zu Unserem tiefen Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, von dem Lande getheilten Wunsches, daß demselben sobald als möglich die auf Grund Unserer Verheißungen zu erbauende konstitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen, und darf von den Maßregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geeignet sind, im gesetzlichen Wege die Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt wieder herbeizuführen.

„Wir finden Uns daher bewogen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und haben Unser Staatsministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so schleunig zu treffen, daß die Sitzungen vom 27sten d. M. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierdurch vertagt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27sten d. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten."

Diesem königlichen Befehl hat der Angeschuldigte nicht Folge geleistet. Er hat nach Verlesung der königlichen Botschaft noch ferner Theil genommen an Berathungen der Versammlung, hat den Beschluß mitfassen helfen, sich diesem königlichen Befehle nicht zu fügen, und diese Entschließung der Versammlung an seinem Theile öffentlich verkündigen helfen. Namentlich ist dies geschehen durch die von dem Angeschuldigten unterzeichneten und zum Abdruck beförderten Aufrufe vom 11. und 18. November 1848. (cfr. Nr. 1. und 3. oben.)

Die Thatsache des Ungehorsams gegen einen bestimmten Befehl der höchsten Obrigkeit im Lande steht hiernach fest. Es bleibt nur die Frage übrig, ob der Angeschuldigte diesen Ungehorsam nach dem Worte Gottes zu rechtfertigen vermöge?

Der Angeschuldigte behauptet dies, und er sucht den Beweis zu führen, einestheils durch die Ausführung:

daß der König allein nicht das Recht gehabt habe, die Versammlung zu verlegen und zu vertagen, was hervorgehen soll

a) aus dem §. 3. des Gesetzes vom 22. Mai 1815 (Ges.-S. S. 123), welcher bestimmt, daß aus den Provinzialständen eine Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werde, die in Berlin ihren Sitz haben solle (S. 123);
b) aus der während des Sommers 1848 geübten Praxis, indem alle während jener Zeit vorgekommenen Vertagungen die Regierung beantragt und die Versammlung beschlossen habe. So hätten in den Sitzungen vom 17. und 20. Juni und 14. September die Minister „gewünscht," „ersucht" und „ergebenst anheimgegeben," ob die hohe Versammlung die Vertagung genehmigen wolle. (S. 113.)
c) aus der durch das Gesetz vom 8. April 1848 ausgesprochenen „Gleichberechtigung" der Krone und der Versammlung (S. 30);

anderentheils durch die Berufung auf ein bestimmtes Wort Gottes,

Prediger Salomo Kap. 5 V. 3, welches vorschreibe: „Was du gelobest, das halte," und welches ihm nicht verstattet habe, den Pflichten seines Mandats als Abgeordneter und den bei dessen Uebernahme feierlich gegebenen Angelöbnissen ungetreu zu werden.

Auf den ersteren Einwand, daß dem Könige allein nicht die Berechtigung zugestanden habe, die Versammlung zu verlegen und zu vertagen, kann hier das entscheidende Gewicht nicht gelegt werden, da die dem Christen obliegende Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit nicht in dem Ergebnisse irgend welcher staatsrechtlichen Untersuchung, sondern allein in den Geboten Gottes ihre Wurzel und ihre Grenze hat. Die Rücksicht auf das positive Staatsrecht konnte den Angeschuldigten bewegen, das nach seiner Meinung angegriffene Recht der Versammlung durch andere rechtliche Schutzmittel z. B. durch Protestation, zu wahren; der thatsächliche Ungehorsam gegen den bestimmten Befehl des Königs konnte aber nach evangelisch-christlichen Grundsätzen in nichts Anderem eine Rechtfertigung finden, als darin, daß seine Befolgung Sünde gegen Gottes Gebot gewesen wäre.

Um so sorgfältiger muß daher die Berufung auf die Stelle im Prediger Salomo, welche eben diesen letzteren Einwand enthält, geprüft werden.

Die Stelle lautet in ihrem vollständigen Zusammenhange, Kap. 5, V. 1—8:

„Sei nicht schnell mit deinem Munde und laß dein Herz nicht eilen, etwas zu reden vor Gott; denn Gott ist im Himmel und du auf Erden: darum laß deiner Worte wenig sein.

„Denn wo viel Sorgen ist, da kommen Träume, und wo viel Worte sind, da hört man den Narren.

„Wenn du Gott ein Gelübde thust, so verzeuchs nicht zu halten; denn er hat keinen Gefallen an den Narren. Was du gelobest, das halte.

„Es ist besser, du gelobest nichts, denn daß du nicht hältst, was du gelobest.

„Verhänge deinen Mund nicht, daß er dein Fleisch verführe; und sprich vor dem Engel nicht: Ich bin unschuldig! Gott möchte erzürnen über deiner Stimme, und verdammen alle Werke deiner Hände. Wo viel Träume sind, da ist Eitelkeit und viel Worte; aber fürchte du Gott!“

Die Stelle mahnt ebenso sehr an die Gewissenhaftigkeit im Geloben, als an die Treue im Halten der Gelübde, und warnt mit furchtbarem Ernst gegen die Träume des eigenen Herzens.

Es kommt daher weiter darauf an, was der Angeschuldigte vor seinen Wählern Gott gelobt hat und geloben durfte. Er spricht sich darüber an folgenden Stellen der Vertheidigungsschrift aus:

S. 28. 29. „Als Abgeordneter für die vereinbarende preußische Nationalversammlung gewählt, war ich verpflichtet die neuen gesetzlichen Freiheiten zu bewahren und auszubauen.“

„Das Volk hing ängstlich an seinen köstlichen Hoffnungen. Ich wollte, ich könnte meine Richter hinführen in diesen Kreis, die Geburtsstätte Paul Gerhardts, und Sie schauen lassen die sittliche Tiefe, die religiöse Weihe, mit der hier die neue Zeit begrüßt ward. Unter Gottesdiensten verpflichtete man mich, nicht ein Titelchen fallen zu lassen von diesen heiligen Rechten, von jenen beglückenden Idealen.“

S. 163: „Ich war Abgeordneter. Bei Uebernahme des Mandats hatte ich unter staatlicher und Königlicher Billigung gelobt, die Verordnungen vom 6. und 8. April 1848 festzuhalten und den ganzen Staatsorganismus damit zu durchdringen. Unter Gottesdiensten hatte man mich darauf verpflichtet.

„Ist das Wort Pred. Sal. 5. V. 3. „„Was du gelobest, das halte!““ eine göttliche Ordnung, so mußte ich, „„um des Gewissens willen““ widerstehen.“

Diese Anführungen sind nicht klar genug, um den Inhalt der vor den Wählern abgelegten Gelübde, und insbesondere die Frage mit Sicherheit zu beurtheilen, ob der Angeschuldigte bei Uebernahme dieser neuen Gelübde seiner älteren heiligen Gelöbnisse eingedenk ge-

blieben und diesen die Treue, welche er ihnen nach dem Worte Gottes schuldig war, gehalten habe. In seinem, bei der Uebernahme des Predigtamts geleisteten Diensteide hatte er gelobt:

Dem Könige treu und gehorsam zu sein,

und in seinem Ordinationsgelübde:

zu Gott zu beten für den König und alle Obrigkeit und alle seine Gemeindeglieder zu erinnern an die ihnen obliegende Ehrfurcht und Treue und zu Gehorsam und Folgsamkeit sie zu ermahnen.

Der Angeschuldigte durfte daher bei Uebernahme seines Mandats als Abgeordneter um seines älteren Gelübdes willen keine anderen Verpflichtungen übernehmen, als diejenigen, welche ihm sein König durch das von ihm vollzogene Gesetz vom 8. April 1848 (Gesetzsamml. S. 89) zu übernehmen erlaubt hatte.

Dieses Gesetz aber verordnet im §. 10 ausdrücklich:

„Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen, unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden;"

und bezeichnet in §. 13 die Aufgabe der Versammlung in folgender Weise:

„Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch zu üben."

Demnach konnte der Angeschuldigte, wenn er seinen älteren Gelübden die Treue halten wollte, seinen Wählern gegenüber vor Gott ein Mehreres nicht geloben, als: nach eigener unabhängiger Ueberzeugung über die künftige Staatsverfassung und über Steuerbewilligungen und Staatsanleihen in der Versammlung stimmen zu wollen; jede weiter gehende Verpflichtung wäre, wenn der Angeschuldigte eine solche in dem Sinne übernommen haben sollte, daß darin eine Einschränkung seines älteren Gelübdes des Gehorsams gegen den König enthalten sei, ein durch Gottes Wort gerichteter Bruch seiner ersten Gelöbnisse gewesen.

War aber der Inhalt seiner vor den Wählern abgelegten Gelübde kein anderer, als die ältere angelobte Treue gegen den König und sein Gesetz gestattete, so ist dann auch nicht erkennbar, wie Gottes Befehl, auch dem vor den Wählern gethanen Gelübde treu zu bleiben, ihn genöthigt haben könnte, den Befehl des Königs, nach Brandenburg zu gehen und die Berathungen nach Verlauf von achtzehn Tagen wiederaufzunehmen, ungehorsam zu werden. Denn das Gesetz vom 8. April 1848 und der Inhalt dessen, was

nach diesem Gesetze vor den Wählern in Treue gelobt werden konnte, bestimmte nichts über den Ort der Versammlung und über die Zeit ihrer Berathungen; vielmehr hatte der König aus Königlicher Machtvollkommenheit durch Patent vom 13. Mai 1848 als den ersten Ort der Versammlung Berlin, und als Zeit ihrer Eröffnung den 22. Mai bestimmt. Derselbe Gehorsam, den der Angeschuldigte diesem ersten Königlichen Befehl willig geleistet hat, war er auch dem zweiten Befehle vom 8. November über die veränderte Ort- und Zeitbestimmung schuldig. Die von Gott erforderte Treue gegen sein Mandat nöthigte den Angeschuldigten allein, nach eigener unabhängiger Ueberzeugung über die künftige Staatsverfassung und über die der Versammlung zugewiesenen Finanzfragen in der Versammlung seine Stimme abzugeben; sie nöthigte ihn aber nicht, dies einzig in Berlin und noch vor dem 27. November thun zu müssen.

Die Berufung auf die Stelle im Pred. Salomo greift daher hier nicht Platz und der Ungehorsam des Angeschuldigten gegen den Königlichen Verlegungs- und Vertagungsbefehl vom 8. November ist nach Gottes Wort nicht gerechtfertigt.

Mit diesem Urtheil über den ersten Akt des Ungehorsams sind auch die folgenden Schritte des Angeschuldigten gerichtet. Die weitere Entwickelung der Dinge ist bekannt. Als die Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung dem Königlichen Befehl vom 8. November den Gehorsam verweigerte, und die Bürgerwehr von Berlin sich bewaffnet zur Vertheidigung dieses Ungehorsams aufstellte, verordnete der König durch Verordnung vom 11. November auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober 1848 §. 3 die Auflösung der Bürgerwehr und als letztere auch dieser Verordnung Trotz bot und die Ablieferung der Waffen verweigerte, erklärte das Staatsministerium am folgenden Tage Berlin in Belagerungszustand und übertrug dem Befehlshaber der Königlichen Truppen die oberste Gewalt in der Stadt, welcher durch Handhabung des Kriegszustandes die Autorität der Obrigkeit wiederherstellte.

An dem fortgesetzten Widerstande der Versammlung gegen diese obrigkeitlichen Anordnungen hat auch der Angeschuldigte sich betheiligt und was in seinem Vermögen stand, aufgeboten, um die Regierung durch die Macht eines einheitlich ausgesprochenen Volkswillens zur Zurücknahme ihrer Anordnungen zu zwingen (S. 32. 168).

Es ist nicht erforderlich, auf die einzelnen Akte und Mittel dieses geübten Widerstandes weiter einzugehen; das Resolut des Konsistoriums weist die schwersten Verirrungen in dieser Beziehung nach. In der Lage, in welcher sich die Sache gegenwärtig in der Rekursinstanz befindet, kommt es darauf allein an, ob dieser Widerstand in seiner Wurzel und in seinem Wesen nach Gottes Wort berechtigt und geboten war. Mit der Verneinung dieser Frage ist das Urtheil über das Thun des Angeschuldigten gesprochen.

Der Angeschuldigte hat im Laufe des Verfahrens noch auf eine Reihe von Momenten aufmerksam gemacht, von denen er glaubt, daß sie jedenfalls zur Entschuldigung seines Verhaltens oder zur Milderung der verhängten Strafe der Amtsentsetzung dienen möchten. Er beruft sich auf sein früheres amtliches Leben und Wirken, welches ohne Tadel und selbst mit mannichfaltigen Anerkennungen seiner Bemühungen um das Wohl seiner Gemeinde begleitet gewesen (S. 35), auf das Schweigen seiner Disziplinarbehörde, als er bei seiner Bewerbung um eine Abgeordnetenstelle seine Grundsätze öffentlich kund gegeben habe, ohne daß ihm damals oder später eine rechtzeitige Warnung zu Theil geworden sei; (S. 41. 94) auf die Schwere der Zeit, die Verwirrung der Gemüther, in welcher auch „die besten Männer" nicht immer klar gesehen haben (S. 33. 106. 141); darauf, daß er an mehr als einer Stelle von blutiger Gewaltthat abgemahnt, zügellose Willkür verhindert habe (S. 30. 41. 43. 117. 118) auf seine Enthaltung vom ferneren politischen Treiben (S. 43) endlich auf die ihm gebliebene Liebe seiner Gemeinde (S. 177).

Der Evangelische Oberkirchenrath verkennt das Gewicht dieser Momente nicht. Er hat es in anderen Fällen ähnlicher Art für zulässig gehalten, über die Verirrungen einer bewegten Zeit mit Milde zu urtheilen, wenn dem Angeschuldigten im Uebrigen das Zeugniß treuer Pflichterfüllung zur Seite stand, und wenn er seine Vergehungen offen erkannt und aufrichtig bereut hatte. Bei dem gegenwärtigen Angeschuldigten fehlt diese letztere unerläßliche Bedingung. Seine Vernunft und sein Gewissen stehen noch heute unter der Macht derselben menschlichen Meinungen und Vorurtheile, welche ihn in den Tagen seines Vergehens mißleitet haben, und sind, soweit menschliche Augen zu sehen vermögen, nicht wieder frei geworden durch die völlige Hingabe an das ewige, untrügliche Gotteswort. Darum kann er auch nicht anderen wieder zum Führer und Vorbilde auf dem Wege des Heils dienen, und die kirchliche Behörde muß das evangelische Predigtamt von ihm nehmen, von dessen Grunde er abgeirrt ist, ohne bis auf diesen Augenblick seines Irrthums inne zu werden.

Berlin, den 6. November 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

# II.

## Kandidaten.

4.

Durch Erlaß vom 16. Dezember v. J. haben wir die sämmtlichen Königlichen Konsistorien zur Einsendung statistischer Nachrichten über den Ab- und Zugang von evangelischen Predigtamtskandidaten, so wie über deren gegenwärtigen Bestand aufgefordert.

Diese Nachrichten sind nunmehr vollständig eingegangen. Wir setzen voraus, daß es den Königlichen Konsistorien von Interesse sein werde, über den Stand der Sache auch in den übrigen Provinzen der Monarchie unterrichtet zu sein und theilen wir daher den Königlichen Konsistorien anliegend einen Abdruck der aus diesen Nachrichten angefertigten Zusammenstellungen mit.

Dieselben enthalten:

A. die Zahl derjenigen Kandidaten, welche in den Jahren 1840 bis 1850 das Wahlfähigkeitszeugniß neu erhalten haben;

B. die Zahl derjenigen Kandidaten, welche in denselben Jahren zum geistlichen Amte ordinirt worden sind;

C. die Zahl der wahlfähigen, nicht ordinirten Kandidaten, welche am Schlusse des Jahres 1850 vorhanden waren.

In diese Zahl sind auch diejenigen Kandidaten mit einbegriffen, welche in Schulämtern oder in solchen geistlichen Hülfsämtern, welche die Ordination nicht erfordern, versorgt sind. Aus der Provinz Brandenburg hat sich eine zuverlässige Zahlenangabe dieses Bestandes an Kandidaten für jetzt nicht bewirken lassen.

Endlich fügen wir bei:

D. eine Liste derjenigen Inländer, welche sich in den letzten zwölf Jahren dem Studium der evangelischen Theologie auf den inländischen Universitäten gewidmet haben.

Diese Zusammenstellungen lassen folgende Resultate ersehen:

1. Die aus der Liste B. gezogenen Durchschnittszahlen, welche einen Zeitraum von eilf Jahren umfassen, ergeben wenigstens annäherungsweise den jährlichen Bedarf an jungen evangelischen Geistlichen, sowohl in den einzelnen Provinzen als in der ganzen Monarchie. Für die gesammte Monarchie beträgt dieser Bedarf gegenwärtig jährlich im Durchschnitt 185.

2. Aus der Vergleichung der Listen A. und B. erhellt, daß mit Ausnahme der Rheinprovinz, welche nur in dem einen Jahre 1841 mehr Kandidaten aus dem Kreise der Provinz erhalten hat, als der Bedarf erforderte, in den ersten sechs bis sieben Jahren

dieses Zeitraums der Zuwachs an Kandidaten in allen Provinzen stärker gewesen ist als der Bedarf. Dagegen hat dieser Zuwachs in den letzten vier bis fünf Jahren beträchtlich abgenommen, dergestalt, daß in den Jahren 1846 bis 1850 die Ordination neu erhalten haben . . . . . . . . . . . . . . 938 Kandidaten
wogegen in dem gleichen Zeitraume neue Kandidaten hinzugekommen sind nur . . . . . . 805 "
mithin weniger als erforderlich . . . . . . . 133 "

Dieser Mehrbedarf hat aus der von früheren Jahren herrührenden Ueberzahl befriedigt werden müssen.

3. Aus der Vergleichung der Zahlen in der Liste D. geht ferner hervor, daß die Verminderung der Kandidaten in den nächsten Jahren in noch weit höherem Maße eintreten wird, indem die Zahl der Studirenden neuerdings wieder um 80 gesunken ist, mithin die gegenwärtige Zahl von 576 Studirenden für die Folge um so weniger eine ausreichende Zahl von Kandidaten erwarten läßt, als die frühere Zahl von 658 Studirenden schon nicht mehr ausreichend gewesen, um den vollen Bedarf an wahlfähigen Kandidaten daraus zu gewinnen.

4. Der gegenwärtige Bestand an wahlfähigen Kandidaten ist im Ganzen noch immer zureichend, um selbst eine progressive Verminderung an neuen Kandidaten auf mehrere Jahre hinaus auszugleichen. Einige Provinzen leiden sogar gegenwärtig noch an Ueberfüllung. Erwägt man jedoch, daß ein großer Theil dieses Bestandes bereits in öffentlichen Schul- und geistlichen Hülfsämtern thätig ist, an deren Stelle bei ihrem künftigen Uebergange in ein Pfarramt wiederum Kandidaten der Theologie gewünscht werden müssen; daß diese Listen zum Theil bis in das Jahr 1829 hinaufreichen, und daß daher unter dieser Zahl manche verzeichnet sein mögen, auf deren Eintritt in das Pfarramt gegenwärtig kaum noch zu rechnen sein wird, so wie daß durch die Veranstaltungen freier Vereine, und durch das an so vielen Orten sich regende Bedürfniß nach einer Vermehrung der geistlichen Kräfte eine stärkere Verwendung von Kandidaten für die Folge erwartet werden darf, so erscheint die Schlußfolge berechtigt, daß der Verbrauch des gegenwärtigen Bestandes jedenfalls früher eintreten werde, als es dem arithmetischen Zahlenverhältnisse nach auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

5. Endlich ist in einzelnen Gegenden des Landes schon jetzt ein Mangel an Kandidaten als fühlbar oder doch in naher Aussicht stehend bezeichnet worden. Dies gilt namentlich von der Rheinprovinz, so wie von den polnischen und litthauischen Distrikten der Provinzen Schlesien und Preußen, weshalb aus letzterer Provinz auch der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß sich deutsche Kandidaten der Erlernung dieser Sprachen zuwenden möchten.

Wir begnügen uns für jetzt damit, diese Resultate dem Königlichen Konsistorium mitzutheilen und demselben eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu empfehlen.

Berlin, den 21. Juli 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

In Vertretung. Ehrenberg.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

---

## Uebersichten

### über die Kandidaten des evangelischen Predigtamts in der Monarchie.

### A. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten:

| In den Provinzen | In den Jahren | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1840 | 1841 | 1842 | 1843 | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 | 1848 | 1849 | 1850 | |
| Brandenbg. | 61 | 47 | 65 | 47 | 44 | 47 | 41 | 31 | 31 | 37 | 33 | |
| Preußen | 33 | 26 | 16 | 33 | 19 | 27 | 24 | 25 | 15 | 16 | 10 | |
| Pommern | 22 | 30 | 26 | 17 | 27 | 28 | 13 | 16 | 18 | 19 | 13 | |
| Schlesien | 56 | 39 | 47 | 37 | 31 | 37 | 18 | 34 | 26 | 19 | 38 | |
| Sachsen | 71 | 64 | 71 | 62 | 62 | 51 | 32 | 57 | 30 | 40 | 31 | |
| Posen | 11 | 7 | 6 | 8 | 12 | 6 | 14 | 6 | 3 | 5 | 6 | |
| Westphalen | 14 | 7 | 15 | 14 | 15 | 12 | 10 | 11 | 6 | 9 | 8 | |
| Rheinprov. | 14 | 18 | 15 | 10 | 11 | 11 | 8 | 12 | 9 | 8 | 15 | |
| Summa | 282 | 238 | 261 | 228 | 221 | 219 | 160 | 192 | 138 | 153 | 154 | |

### B. Die Ordination zum geistlichen Amte haben erhalten:

| In den Provinzen | In den Jahren | | | | | | | | | | | Durchschnittlich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1840 | 1841 | 1842 | 1843 | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 | 1848 | 1849 | 1850 | |
| Brandenbg. | 44 | 39 | 36 | 51 | 43 | 47 | 35 | 27 | 28 | 43 | 42 | 39½ |
| Preußen | 23 | 22 | 17 | 9 | 16 | 20 | 26 | 32 | 24 | 16 | 20 | 20 |
| Pommern | 19 | 24 | 27 | 17 | 30 | 21 | 23 | 20 | 23 | 23 | 21 | 22½ |
| Schlesien | 31 | 20 | 20 | 19 | 24 | 23 | 34 | 25 | 28 | 25 | 24 | 25 |
| Sachsen | 47 | 54 | 50 | 39 | 32 | 50 | 46 | 64 | 44 | 34 | 49 | 46 |
| Posen | 8 | 8 | 3 | 3 | 4 | 6 | 9 | 4 | 6 | 5 | 5 | 6½ |
| Westphalen | 15 | 12 | 4 | 3 | 9 | 9 | 8 | 11 | 14 | 8 | 7 | 9 |
| Rheinprov. | 15 | 13 | 12 | 12 | 20 | 22 | 18 | 15 | 12 | 20 | 17 | 16 |
| Summa | 202 | 192 | 169 | 153 | 178 | 198 | 199 | 198 | 179 | 174 | 185 | 185 |

C. Nichtordinirte wahlfähige Kandidaten waren zu Anfang des Jahres 1851 vorhanden:

| In den Provinzen | |
|---|---|
| Brandenburg | ? |
| Preußen | 200 |
| Pommern | 101 |
| Schlesien | 201 |
| Sachsen | 326 |
| Posen | 23 |
| Westphalen | 50 |
| Rheinprovinz | 45 |
| Summa ohne die Prov. Brandenburg | 946 |

D. Zahl der Inländer, welche auf den preußischen Universitäten evangelische Theologie studirt haben.

| Universität | In den Wintersemestern 1839—40 | 1846—47 | 1849—50 | 1850—51 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 333 | 169 | 142 | 140 |
| Bonn | 41 | 24 | 29 | 37 |
| Breslau | 124 | 72 | 60 | 55 |
| Greifswald | 24 | 23 | 30 | 22 |
| Halle | 324 | 315 | 348 | 277 |
| Königsberg | 116 | 55 | 45 | 45 |
| Summa | 962 | 658 | 654 | 576 |

# III.

## Union und Bekenntniß.

5.

Ew. Hochwürden haben uns unter dem 23. April d. J. im Namen des evangelisch=lutherischen Vereins in der Provinz Pommern eine Denkschrift überreicht, welche die Gründe näher darlegen soll, aus denen die Mitglieder dieser Provinz die von uns mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs dargebotenen Grundzüge der Gemeindeordnung abzulehnen genöthigt seien. Je schwerer die Anklagen sind, welche darin gegen uns erhoben werden, und je weiter die Forderungen greifen, welche sich an diese Anklagen knüpfen, desto

gewissenhafter haben wir beide erwogen, und desto unzweideutiger und bestimmter soll auf dieselben unsere Antwort sein. Wir sind uns bewußt, vor dieser Entscheidung unsere Gewissen aufrichtig vor dem Herrn geprüft zu haben und wünschen nichts sehnlicher, als daß sie von Ew. Hochwürden mit offenem Herzen empfangen werden möge.

Ew. Hochwürden haben in der Denkschrift die Versicherung ausgesprochen, daß Sie und Ihre Gesinnungsgenossen sich gern zu unermüdlicher Geduld verpflichtet bekennen, wenn das Kirchenregiment nach seinem vor dem Herrn ihm ertheilten Amte Schäden langsam ausbessere und Wunden allmälig heile.

Mit diesem Gelöbnisse steht jedoch der Inhalt jener Denkschrift in einem Widerspruche, den wir nicht zu lösen wissen. Fassen wir nämlich denselben in seinem tiefsten Grunde zusammen, so finden wir darin nicht mehr und nicht weniger, als die zweifache von Ihnen für unabweisbar erachtete Forderung, erstens, daß die Union, wie sie von des hochsel. Königs Majestät durch die Erlasse vom 17. September 1817 und 28. Februar 1834 begründet worden ist, aufgehoben, und zweitens, daß die Einheit des landesherrlichen Kirchenregiments und damit die Kirche des Landes als ein ungetheiltes Rechtssubjekt vernichtet und ein unterschiedenes lutherisches und reformirtes Kirchenregiment eingesetzt werde.

Die letztere Forderung macht sich in der Behauptung geltend, daß die Interessen der lutherischen und reformirten Gemeinden von einer und derselben Behörde ohne Sünde nicht vertreten werden könnten, die erste dagegen hat in folgenden Sätzen ihre Spitze. „Mit einem Wort: es stellt sich heraus, daß die Landeskirche nicht von einem vorübergehenden Irrthum bedrängt ist, nicht von einer raschen That der Ungeduld, welche vor der Zeit hat zur Reife bringen wollen, was Gott der Herr noch nicht hat reifen lassen, sondern daß wir im tiefsten Sinne des Worts eine Revolution in der Kirche zu beklagen haben, in welcher die feste geschichtliche Rechtsgrundlage der Sonderkirchen zur Disposition des Kirchenregiments gestellt und in dessen Entschließungen nunmehr der Schwerpunkt verlegt ist."

„Und unsere Oberen sind weit entfernt, mit der Revolution in der Kirche zu brechen, so weit, daß sie vielmehr im Begriff stehen, für die Revolution Anerkennung zu fordern und nach ihren Gesetzen die Zukunft der Kirche zu gestalten."

„Hier giebt es keine andere Hülfe, als in jener Konsequenz, von welcher Gottes heiliges Wort sagt, daß sie uns nie gereuen solle — in der Buße. Und der Herr hat es an sich nicht fehlen lassen, uns zurückzurufen auf den verlassenen Weg und den Weg seiner Entwicklung. Was auf kirchlichem Gebiete gesündigt worden ist, das hat sein tiefstes Wesen auf dem Gebiet des Staatslebens

blosgelegt in erschütternden Gerichten. Auch eine Revolution, auch eine Union, und die Union ist zerstoben."

Gegenüber solchen Aeußerungen richten wir zuvörderst an Ew. Hochwürden die ernste Frage, ob Sie mit Ihrem Gewissen zu Rathe gegangen sind, bevor Sie den frommen König, welcher die Union begründet hat, mit dem Vorwurfe der Revolution beluden, oder ob Sie die treue Sorgfalt, welche der gegenwärtige erhabene Träger der Kirchengewalt, so lutherischen als reformirten Christen zugewendet, auch als ein Produkt der Sünde fassen, da sie doch nur die Frucht herzlicher Liebe und die Uebung eines von Gott anvertrauten Amtes ist. Demnächst lenken wir unsere Betrachtung auf unsere eigene Stellung und auf die Angriffe zurück, welche dieselbe in Ihrer Denkschrift erfahren hat.

Als wir in das von unserem Allergnädigsten König und Herrn uns anvertraute Amt eintraten, fanden wir die Union als eine durch keinen Machtspruch zu beseitigende Thatsache vor. Sie hatte in den Gemeinden Rechtszustände begründet, welche zum Theil durch feierliche Akte in das Leben getreten waren. Sie hatte ferner auch da, wo eine Vereinigung lutherischer und reformirter Christen zu einem gemeinsamen Kirchenwesen nicht geschehen war, eine über die Gemeinden hinausgehende Einwirkung geäußert. Es hat eine Zeit gegeben, in welcher evangelische Christen sich im bittersten Hasse gefehdeten und verfolgten. Der Wiederkehr solcher Erscheinungen sollte gewehrt werden.

Die Union sollte das Zeugniß sein, daß sich die Bekenner des Evangeliums als Kinder Gottes lieben und achten. Dieses Zeugniß aufrecht zu erhalten, war und ist eine heilige Pflicht unseres Gewissens, und wenn wir dazu noch einer Aufforderung bedürften, so würden wir sie jetzt in Ihrer Denkschrift gefunden haben, welche uns belehren will, „daß Gott anders erscheine in den Lutheranern, als in den Reformirten." Eben so wenig haben wir es vermocht und vermögen es noch, die Rechtszustände aufzulösen, welche auf dem Grunde der Union sich in verschiedenartiger Gestaltung und Abmessung, immer aber unter demselben Schutze des Gesetzes gebildet haben. Ew. Hochwürden beklagen sich so sehr über eine Ihnen und Ihren Genossen widerfahrene Beugung des Rechts und werden als Christ und als Geistlicher nicht wollen, daß dies vermeinte Unrecht durch ein anderes Unrecht gesühnt werde.

Wenn uns nun solchergestalt unsere Pflicht gewiesen war, so war uns noch eine andere heilige vorgezeichnet, die Pflicht, das Bekenntniß aufrecht zu erhalten und zu schützen, ein Gegenstand, auf den wir gegenwärtig um so mehr einzugehen haben, als er es ist, an welchen sich die in Ihrer Schrift enthaltenen Anklagen besonders anknüpfen.

Als der gefährdetste Punkt innerhalb des durch die Union ein-

geschlossenen Kreises stellte sich uns derjenige dar, wo das Bekenntniß verdunkelt und in den Hintergrund gestellt und an die Stätte der Bekenntnißtreue entweder die Bekenntnißlosigkeit oder gar offene Feindschaft gegen das Bekenntniß getreten war.

Diese Erscheinung war nicht die Frucht der Union, sondern sie war nur die Nachwirkung jener trüben Zeit, in welcher der Unglaube sich über die evangelischen Kirchengemeinschaften in allen Ländern wie ein schweres Gericht Gottes mehr oder weniger verbreitet hatte. Wohl aber suchten die Bekenntnißlosigkeit oder die Feindschaft gegen das Bekenntniß in der Union ihre Legitimation so sehr, daß sie eine Zeit lang der Bekenntnißtreue sogar nur außerhalb der Kirche ihre Stätte anweisen zu dürfen glaubten. Gegen diese Verirrung bot die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 die erforderliche Abwehr, der Bekenntnißtreue aber den gebührenden Schutz, indem sie es ausdrücklich aussprach, daß die Union kein Aufgeben des Glaubensbekenntnisses bezwecke, und daß durch dieselbe den Bekenntnißschriften die bisherige Autorität nicht entzogen werde. Diese Sühne zur vollen That werden zu lassen, erkannten wir als unsere nächste und wichtigste Aufgabe. Wir haben deshalb das Recht des Bekenntnisses auch in dem durch die Union verbundenen Kreise nicht blos unumwundener anerkannt, als es je in diesem Jahrhundert von einer deutschen Kirchenbehörde geschehen, sondern wir haben dasselbe auch gegen Angriffe, wo sie sich zeigten, mit Ernst und Treue vertreten. Dafür haben wir den Vorwurf einer auf Zerstörung der Union gerichteten Tendenz eingeerntet, während wir doch nur die Union auf ihr gesetzliches Maaß zurückgeführt hatten.

Auf der andern Seite aber haben sich auch aus Kreisen, in denen das Bekenntniß entweder von Anfang minder verdunkelt gewesen oder durch die zu Herzen gedrungenen Mahnungen der letzten Jahre und durch die Macht des Wortes wieder erweckt worden war, manche Zeugnisse des Dankes dafür erhoben, daß wir das Recht des Bekenntnisses wieder geltend gemacht haben.

In der That sind wir uns vollkommen bewußt, daß hiermit unsere Aufgabe nicht erschöpft ist, ja wir wollen bekennen, daß es noch viele Schäden auszubessern und viele Wunden zu heilen giebt, und daß dies gerade an den Punkten geschehen muß, wo das Recht durch das Bekenntniß berührt wird. Allein zwischen der Verpflichtung, welche wir hieraus ableiten, und dem was Ew. Hochwürden von uns fordern, liegt eine für uns unübersteigliche Kluft. Sie finden die Heilung nur in der völligen Vernichtung der bestehenden Einrichtungen, die Ihnen nur die Frucht der Sünde sind. Wir aber glauben, daß ein solches Mittel auf Tod und Leben nur in der letzten Krisis zulässig sei, und indem wir sorgsam, wie treue Aerzte zu thun haben, auf den Wechsel der Erscheinungen achten, finden wir uns mehr und mehr in der Ueberzeugung gestärkt, daß

es nur darauf ankomme, mit zarter Sorgfalt das in tausend bald schwächeren bald deutlicheren Zügen sich wieder ankündigende Leben zu pflegen und vor Beschädigungen zu hüten. So wollen wir denn langsam bessern und heilen, das Bekenntniß wollen wir schützen und seinen Einfluß auf das Recht nach Kräften wiederherstellen, um gut zu machen, was eine Folge, nicht blos einzelner verfehlter Anordnungen des Kirchenregiments, sondern einer schweren allgemeinen Verschuldung aller Kreise ist. Nicht aber wollen wir uns von dieser Ansicht, mit der wir auf dem Boden des Evangeliums zu stehen uns bewußt sind, zu einer Maßregel hindrängen lassen, welche nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn wir die kirchliche Mission dieser Tage für abgeschlossen und das was Ew. Hochwürden uns deduciren, als den Ausdruck des Gesammtbewußtseins der Kirche ja selbst nur als den Ausdruck des Bewußtseins der Kirche in Pommern zu betrachten vermöchten. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern wir wissen es zu unserer Freude genau, daß fromme lutherische Christen, und bekenntnißtreue Prediger zumal, in nicht geringer Anzahl auf unserm Wege mit uns gehen und mit Vertrauen unsere Schritte begleiten.

Eine Verkennung der Aufgabe der Zeit und der Lebenslage der Kirche finden wir insbesondere auch in der Forderung, welche auf die Aufhebung der bestehenden Ordnung des Kirchenregiments und die Einrichtung abgesonderter lutherischer und reformirter Kirchenbehörden abzielt.

Ihre Denkschrift bezeichnet den bestehenden Zustand, wie bereits bemerkt, als eine Sünde. Wir aber, so gewiß wir uns des Einflusses des Bekenntnisses auf das Recht bewußt sind, wissen auch, daß, um ein Bild der Denkschrift zu brauchen, die Mittelpunkte der von beiden evangelischen Konfessionen umschriebenen Kreise in Deutschland und auch in Preußen geschichtlich so nahe an einander gerückt sind, daß ihre Peripherien einen großen Konsensus als gemeinsamen Inhalt einschließen, mit welchem die außerhalb liegenden Kreisabschnitte, welche die Differenz ausdrücken, in keinem solchen Verhältnisse stehen, daß eine Vereinigung beider excentrischen Kreise unter einem gemeinschaftlichen Kirchenregimente als eine Unmöglichkeit erscheine, oder die Konsequenz mit Nothwendigkeit das Recht der Differenz vernichten müßte.

Dafür können wir uns auf die Geschichte der evangelischen Kirche, nicht blos in Preußen, sondern in Deutschland überhaupt, und nicht blos seit dem Jahre 1808, sondern seit zwei Jahrhunderten berufen, welche Ihnen zeigen wird, daß nicht etwa nur der Einfluß des Indifferentismus, sondern ein guter innerer Grund, das Bedürfniß, durch den äußern Zusammenhang des innerlich Zusammengehörenden stark zu werden, die Konfessionen sowohl im deutschen Reich als in den Landeskirchen einander genähert und zu

gemeinsamen öffentlichen Institutionen geführt hat. Dieses Band nennen Ew. Hochwürden eine Sünde. Dagegen würden **wir** es für eine Sünde halten, dasselbe zu lösen, so lange der Herr nicht durch deutliche Zeichen kund giebt, daß er dies in seinem Rathe beschlossen habe. So lange dies nicht der Fall ist, werden wir unsererseits nicht aufhören, die Ueberzeugung geltend zu machen, daß der von Ihnen geforderte Schritt ohne unermeßliche Verantwortlichkeit und Angesichts der Auseinandersetzung über das Kirchengut ohne unberechenbare Folgen nicht gethan werden könne. Eben so aufrichtig aber werden wir bemüht sein, den Frieden und die Versöhnung zu fördern.

Insbesondere werden wir uns auch bei der uns zugemessenen Mitwirkung bei der Besetzung der Aemter des Kirchenregiments stets von jeglicher Einseitigkeit fern halten, und vielmehr dahin trachten, daß jede berechtigte Richtung in treuen und gewissenhaften Vertretern ihren Ausdruck finde, falls dieselben sich nur nicht selbst dadurch ausschließen, daß sie die in den Gesetzen begründete Aufgabe dieser Behörden für eine Sünde achten, an welcher sich zu betheiligen sie mithin ohne Sünde nicht im Stande sein würden.

Nach dieser allgemeinen Eröffnung, welche Ew. Hochwürden hoffentlich über unsere Auffassung der uns obliegenden Pflicht keinen Zweifel lassen, und zu ferneren Mißdeutungen, wie wir sie von Ihnen zu unserem schmerzlichen Bedauern bisher immer und immer wieder erfahren haben, keinen Grund geben wird, wenden wir uns zu dem nächsten Anlasse Ihrer Denkschrift, den Grundzügen einer Ordnung für die evangelischen Gemeinden. In dieser Urkunde finden Ew. Hochwürden ein deutliches Zeugniß dafür, daß das Regiment von uns in unionistischem Sinne geführt werde, ja daß wir die Gemeinden in eine neue unionistische Konfession hinüberziehen und dadurch den Bekenntnißstand derselben zu verrücken bestrebt seien. Gegen eine solche Beschuldigung hätte uns schon zur Zeit der Abfassung der Denkschrift dasjenige sichern sollen, was wir öffentlich wiederholt und ohne Rückhalt über unsere Auffassung des Bekenntnisses und über den Sinn des §. 1 der Grundzüge ausgesprochen haben. Jetzt aber, seit in Schlesien und anderwärts mit unserer ausdrücklichen Bewilligung dem in den Grundzügen enthaltenen allgemeinen Prinzipe diejenige Ausprägung gegeben worden ist, durch welche die geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu ihrem Ausdrucke gelangen, wird es nicht nöthig sein, daß wir auf sie nochmals eingehen. Daß wir hierzu auch für Pommern die Hand geboten haben, wissen Ew. Hochwürden genau, während wir unsererseits in gleicher Weise genau davon unterrichtet sind, daß auch der von uns diesfalls an das Königliche Konsistorium zu Stettin erlassene Bescheid, in welchem wir zur Vermeidung der Willkür auf die Pommersche Kirchenordnung, als den positiven Anhalte-

punkt für die Bezeichnung der herkömmlichen Bekenntnisse hingewiesen haben, Gegenstand der bittern Anklage geworden ist, daß das lutherische Bekenntniß von einer Konzession abhängig gemacht werden solle. Wir wollen auch darauf jetzt nicht zurückkommen; wir wollen selbst das nicht rügen, daß von jener unserer Eröffnung der von Ew. Hochwürden veranlaßten Konferenz der Superintendenten keine Mittheilung gemacht worden ist. Vielmehr stellen wir, getreu dem von uns von Anfang an festgehaltenen Prinzip der freien Aneignung Ew. Hochwürden und Ihren Vereinsgenossen lediglich anheim, ob Sie Ihren Gemeinden mit der Gemeindeordnung auch die Wohlthat einer geordneten Diakonie und eines Helferamtes, deren es in der Noth dieser Zeit so sehr bedarf, entziehen, oder ob Sie es versuchen wollen, die Gemeindeordnung auf dem Grunde des lutherischen Bekenntnisses nach Anleitung der Grundzüge in Ihren Kreisen anzubahnen. In jedem Falle aber wollen wir die Erklärung nicht zurückhalten, daß uns die Ablehnung der Grundzüge von dem betretenen Wege besonnener Entwickelung nicht ablenken, am wenigsten aber bestimmen wird, die Kirche des Landes der Herrschaft eines Standpunktes zu überliefern, dessen Konsequenzen in der überreichten Denkschrift in einer solchen Spannung ausgesprochen sind, daß wir ihm nur die Hoffnung entgegenzusetzen wissen, der Herr werde Sie dereinst selbst die Maßlosigkeit Ihrer Anträge erkennen lassen, und Sie zu dem Bekenntnisse führen, daß die redlichen Bestrebungen Ihrer kirchlichen Obrigkeit von Ihnen mit Unrecht verkannt und gehemmt worden seien, während es Ihnen gebührt hätte, derselben unter treuer Fürbitte mit der Ihnen von Gott verliehenen reichen Kraft hülfreich zur Seite zu stehen.

Berlin, den 27. Oktober 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An den Königlichen Superintendenten
Herrn Otto Hochwürden zu Naugard.

---

# IV.

## Pfarramtliches.

### 6.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetzsamml. S. 121) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die

bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Innern, sind in den letzten Jahren sehr viele Fälle bei demselben zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königlichen Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Konventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanenverband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armenverbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, auf die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift wiederholt aufmerksam zu machen, und beauftragen wir das Königliche Konsistorium dieselbe den Geistlichen seines Bezirks abermals in Erinnerung zu bringen, auch von Zeit zu Zeit eine Republikation derselben durch die Amtsblätter zu veranlassen, und die dagegen vorkommenden Uebertretungen mit unnachsichtlicher Ordnungsstrafe zu ahnden.

Berlin, den 7. November 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien.

---

## 7.

In Bezug auf die Entscheidung der Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochieen überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während der evangelische Pfarrer dazu kompetent gewesen wäre, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 6. d. M. diejenige Verfügung an die Königliche Regierung

in Erfurt erlassen, welche wir dem Königlichen Konsistorium in der abschriftlichen Anlage zur Kenntnißnahme mittheilen.

Berlin, den 20. Oktober 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

Anlage.

Mit Bezug auf die, in dem Berichte vom 8. Juli d. J. Nr. 4691 A. 2 zur Entscheidung gestellte Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochieen überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während doch der evangelische Pfarrer dazu kompetent gewesen wäre, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, da durch den Wegfall der im §. 431. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. erforderten Staatserlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines parochus den betreffenden Akt durch den Geistlichen einer anderen Konfession vornehmen läßt.

Berlin, den 6. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Raumer.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

---

# V.

## Schulaufsicht.

### 8.

Aus einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben wir ersehen, welchen Werth auch Se. Excellenz darauf legt, daß die Beaufsichtigung der Elementarschule und ihrer Lehrer durch Superintendenten und Pfarrer sorgfältig und kräftig gehandhabt werde.

Bei der engen Verbindung zwischen Kirche und Schule kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens zu den wesentlichen Pflichten des geistlichen Amtes gehört und in steigendem Maße gewinnt die Ueberzeugung Raum,

daß das Gedeihen der Elementarschule eben so sehr durch ihre Verbindung mit der Kirche bedingt, als das Wirken der Elementarschule in seiner Beschaffenheit für die Zwecke der Kirche von Wichtigkeit ist.

Die Superintendenten und Pfarrer dürfen sich daher nicht darauf beschränken, den Unterricht zu überwachen, welchen die Elementarschule im Christenthum ertheilt, sie haben auch dahin zu sehen, daß der anderweitige Unterricht derselben nicht, wie in den letzten Jahren häufig geschehen, benutzt werde, widerchristliche Lehren zu verbreiten, und auch dahin, daß er die Richtung nehme, in welcher er geeignet ist, wie seine Bestimmung mit sich bringt, durch das, was er mittheilt und in dem Kinde hervorruft, christliche Erkenntniß, christlichen Glauben und christliches Leben zu fördern. Die Pfarrer haben nicht blos genügend oft und mit großer Sorgfalt die Schulen ihrer Gemeinde zu revidiren, sondern auch denjenigen Lehrern, die wegen nachlässiger Wahrnehmung ihres Amtes oder geringer Befähigung, einer besonderen Ueberwachung bedürfen, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich ihnen durch Warnungen, Ermahnungen, Aufmunterungen, Rathschläge und Unterredungen über pädagogische Gegenstände nützlich zu machen.

Gewissenhafte Geistliche werden, durchdrungen von der Wichtigkeit des Elementarunterrichts für das kirchliche Leben, es sich angelegen sein lassen, schwachen Lehrern zu ihrer weiteren Ausbildung behülflich zu sein, auch sie, soweit es nöthig und mit ihren übrigen Amtsgeschäften vereinbar ist, in der Schule ersetzen.

Mit dem Allen wird es ihnen um so besser gelingen, in je größerem Maße sie sich die Achtung und das Vertrauen der Lehrer zu erwerben gewußt haben.

Wir veranlassen das Königl. Konsistorium, den Superintendenten und Pfarrern die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in seinem ganzen Umfange um so mehr an das Herz zu legen, als die Ereignisse der neuesten Zeit manche über ihre fortdauernde Verflichtung oder Berechtigung, die Elementarschule und ihre Lehrer zu überwachen, ungewiß gemacht und dadurch eine unsichere und lässige Wahrnehmung ihrer betreffenden Obliegenheit herbeigeführt haben könnten.

Zugleich sind dieselben darauf hinzuweisen, daß bei Beförderungen, Unterstützungsbewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule wesentlich mit in Erwägung gezogen werden sollen.

Berlin, den 21. Juli 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

In Vertretung: Ehrenberg.

An das Königl. Konsistorium.

9.

Es ist seit längerer Zeit darüber Klage geführt worden, daß die von den Geistlichen als Lokalrevisoren, so wie die von den Königlichen Superintendenten und von den Erzpriestern und Dechanten als Kreisschulinspektoren über die Elementarschulen und ihre Lehrer zu führende Aufsicht nicht überall dem Bedürfnisse und dem Zwecke der von der Unterrichtsverwaltung zu fordernden Schulaufsicht entspreche.

Was diese Klagen betrifft, so weit sie in der neueren Zeit auch von einzelnen Königlichen Regierungen erhoben worden sind, so ist nicht zu verkennen, daß die allgemeinen Zustände der letzten Jahre und die innerhalb derselben genährten Erwartungen, in dem Wesen der Schulaufsicht selbst würden durchgreifende Aenderungen vorgenommen werden, an manchen Orten die sich praktisch bethätigende Theilnahme an dem Schulwesen mehr oder weniger mögen haben zurücktreten lassen.

Diesen und ähnlichen Motiven, welchen es für die Zukunft an jeder faktischen Begründung fehlt, darf auf weiterhin ein Einfluß auf die Handhabung der Schulaufsicht um so weniger zugestanden werden, als die Ueberzeugung immer lebendiger hervortritt, daß das Gedeihen der Elementarschule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig ist. Es liegt hiernach ausreichende Veranlassung vor, diesen Zusammenhang wie in jeder anderen, so auch in der Beziehung zu stärken, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen Ausführung gebracht werden.

Daß es dieserhalb Aufgabe der Königlichen Superintendenten und der Pfarrer ist, sich die Beaufsichtigung der Schulen auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sondern als einen wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten, angelegen sein zu lassen, und daß bei Beförderungen, Unterstützungsbewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule jedesmal mit in Erwägung gezogen werden sollen, hat auf mein Ersuchen der Evangelische Oberkirchenrath durch die Königlichen Konsistorien bereits zur Kenntniß der betreffenden Superintendenten und Pfarrer bringen lassen. Die katholischen Herrn Bischöfe werde ich ersuchen, ihrerseits eine ähnliche Mahnung an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit ergehen zu lassen.

Hierauf gestützt hat die Königliche Regierung nunmehr sämmtliche Superintendenten, Dekane, Kreisschulinspektoren, Pfarrer ꝛc. anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie denjenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren Lehrern aber und namentlich im Religionsunterricht selbst mit aushelfen.

In welcher Weise dieser wichtige Punkt — sei es durch Besprechung auf Kreissynoden oder auf anderem Wege — bei allen Geistlichen zu einer lebendigen Auffassung zu bringen sei, hat die Königliche Regierung, so weit es nöthig ist, unter Rücksprache mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in nähere Erwägung zu nehmen.

Wegen einer zweckmäßigen Abhaltung der Parochial- und Synodal-Konferenzen der Schullehrer, besonders soweit sie dazu dienen, in den einzelnen Schulen desselben Bezirks Einheit in der zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts und der Erziehung zu befördern, überlasse ich der Königlichen Regierung, im Anschluß für die für den dortigen Verwaltungsbezirk bereits vorhandenen Bestimmungen die nöthige Anweisung an die betreffenden Geistlichen ergehen zu lassen.

Abschrift des dieserhalb zu Verfügenden hat die Königliche Regierung binnen vier Wochen einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

---

# VI.

## Parochialveränderungen.

---

### 10.

Dem Königlichen Konsistorium theilen wir in der abschriftlichen Anlage eine von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit uns an die Königliche Regierung in Frankfurt unterm 29. August d. J. erlassene Verfügung, betreffend die Umpfarrung der Gemeinde Zauch von der Parochie Gießmannsdorf, zur Kenntnißnahme mit, da das darin ausgedruckte Prinzip auch bei Parochialtheilungen für die dortige Provinz von Interesse sein kann.

Berlin, den 17. Oktober 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An das Königl. Konsistorium zu N. N.

**Anlage.**

Nach dem Vortrage des hiesigen Königlichen Konsistoriums ist die Umpfarrung der Gemeinde Zauch von der Parochie Gießmannsdorf in die Parochie Casel ein dringendes kirchliches Bedürfniß; dies folgt nicht allein aus der örtlichen Lage, da Zauch von Casel nur eine viertel Stunde, von Gießmannsdorf dagegen über eine Stunde schlechten Weges entfernt ist, sondern auch aus dem Umstande, daß die Kinder von Zauch bereits in

Casel eingeschult sind, sowie daß die Mitglieder der Zaucher Gemeinde sich längst aus der Kirche in Gießmannsdorf entwöhnt und Sitze in der Kirche zu Casel genommen haben. Der Geistliche und der Kantor zu Gießmannsdorf sind vokationsmäßig verpflichtet, sich die Abzweigung der Gemeinde Zauch ohne Entschädigung gefallen zu lassen, so daß von dieser Seite der Auspfarrung kein Hinderniß im Wege steht. Nur der Widerspruch der Gemeinde Gießmannsdorf hat die Ausführung dieses Planes bisher verzögert, dieser Widerspruch kann jedoch bei näherer Erwägung nicht für durchgreifend anerkannt werden. Das Recht neue Parochieen zu errichten und deren Grenzen zu bestimmen, steht nach §. 238. Th. II. Tit. 11. A. L. R. dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nach §. 111. l. c. kann nur der Staat bestimmen, zu welcher Kirchengemeine jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht verleiht der §. 249. l. c. nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche, als eine solche kann jedoch die Gemeinde Zauch, wegen der dagegen sprechenden gesetzlichen Vermuthung des §. 250 nicht ohne Weiteres angesehen werden. Auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen Anspruch, welche hierzu einen speziellen Rechtstitel nachweisen, dagegen hören die aus dem bloßen Parochialnexus herrührenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrbauten gehören, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§. 182—188. Th. II. Tit. 6. A. L. R.) von selbst auf, sobald der Staat und der geistliche Obere im kirchlichen Interesse die Aufhebung des früheren Parochialverbandes für nothwendig erachten, wie dies bereits in dem unterm 7. Februar 1847 bei Gründung des Pfarrsystems zu Pyrrhene an die Königliche Regierung erlassenen Reskripte näher motivirt worden ist.

Da der Gemeinde Gießmannsdorf hiernach kein Recht zusteht, gegen die Auspfarrung der Gemeinde Zauch, wegen der dadurch alterirten Bauverpflichtungen zu protestiren, so veranlasse ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe die Königliche Regierung nunmehr in Gemeinschaft mit dem hiesigen Königlichen Konsistorium in der Sache selbst weiter vorzugehen, und demnächst das bezügliche Aus- und Einpfarrungsdekret zur höheren Genehmigung einzureichen.

Es wird hierbei die Abtrennung der Gemeinde Zauch von der Kirche in Gießmannsdorf und deren Einpfarrung zur Kirche in Casel mit der Wirkung anzuordnen sein, daß die Gemeinde Zauch von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem die Auspfarrung erfolgt, zu keinen weiteren Leistungen an das Kirchensystem in Gießmannsdorf angehalten werden kann, wogegen es der Kirchengemeinde Gießmannsdorf lediglich überlassen werden muß, wenn sie, außer dem freiwillig von Zauch erbotenen Abfindungsquantum von 50 Thlr., noch weitere Ansprüche an dieselbe zu haben glaubt, solche im Wege Rechtens zu verfolgen.

Berlin, den 29. August 1851.

**Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.**

von Raumer.

**An die Königliche Regierung zu Frankfurt.**

# VII.

## Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu anderen Religionsgesellschaften.

### 11.

Das Königliche Konsistorium hat unter dem 27sten v. M. angefragt, welches Verhalten von Seiten der evangelischen Geistlichen gegen die sogenannten Deutschkatholiken zu beobachten sei, nachdem der Zweifel über das Verhältniß zu den sogenannten freien Gemeinden durch den Erlaß vom 10. Juni d. J.*) seine Erledigung gefunden habe. Hierauf eröffnen wir demselben, daß die in dem letzteren Erlasse enthaltenen Grundsätze gegen alle Gemeinschaften, welche sich von den ökumenischen Bekenntnissen losgesagt haben, in Anwendung zu bringen sind, wonach das Königliche Konsistorium das Weitere verfügen wolle.

Berlin, den 14. Juli 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

v. Uechtritz.

An das Königl. Konsistorium zu N. N.

# VIII.

## Christliche Sitte und Zucht.

### 12.

Die in der Vorstellung des Vereins für innere Mission vom 20. Mai d. J. enthaltene Bemerkung, daß in dortiger Gegend alljährlich durch die Abhaltung der Herbstkontrollversammlungen der Landwehr eine bemerkenswerthe Störung in der Feier des Erntedankfestes herbeigeführt werde, hat uns Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand mit dem Herrn Kriegsminister in Kommunikation zu treten, und unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß, so vereinzelt eine solche Thatsache auch an sich erscheinen möge, doch daraus hervorgehe, wie tief die bestehenden Einrichtungen in das kirchliche Leben der Einzelnen und ganzer Gemeinden hineingreifen und wie großer Segen umgekehrt daraus hervorgehen würde, wenn auch in diesem Theile der militärischen Einrichtungen der Achtung vor der Ruhe und der gottesdienstlichen Ordnung der Sonn- und Festtage eine unzweideutige Anerkennung zu Theil werden könnte.

---

*) Aktenstücke, Heft II. S. 36.

Der Herr Kriegsminister ist auf diesen Gegenstand in einem ausführlichen Erwiderungsschreiben näher eingegangen, in welchem insbesondere ausgeführt ist, daß die Abhaltung regelmäßiger Kontrollversammlungen und Waffenübungen zur Aufrechthaltung des Landwehrinstituts unerläßlich, und eine Verlegung derselben von den Sonntagen auf Wochentage um deswillen unausführbar sei, weil der damit verbundene Verlust an Arbeitszeit gerade für die ärmeren Klassen der Gesellschaft, für Tag- und Fabrikarbeiter, einen empfindlichen Ausfall an Tagelohn verursachen und ihnen eine neue Last auferlegen würde, für welche ihnen ein anderweitiger Ersatz nicht geboten werden könne, die fragliche Angelegenheit befinde sich hiernach in der Lage, daß es entweder bei den bisherigen Einrichtungen sein Bewenden behalten, oder das Landwehr-Institut aufgegeben werden müsse.

Dagegen stehe dem nichts entgegen, im einzelnen Falle besonders hervortretende Mißstände zu beseitigen und werde es beispielsweise in dem dort angezeigten Falle nur darauf ankommen, die dort wahrgenommenen Uebelstände in geeigneter Weise dem betreffenden Landwehrbataillons-Kommandeur vorzustellen und ihn zu ersuchen, die Kontrollversammlungen am Sonntage nach Michaelis, wenn dies sonst angänglich sei, gar nicht anzusetzen.

Indem wir daher den Verein von dieser Sachlage in Kenntniß setzen, geben wir demselben anheim, für die Beseitigung des bemerkten Uebelstandes in der von dem Herrn Kriegsminister für zulässig erachteten Weise die geeigneten Schritte zu thun.

Berlin, den 24. Juli 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

In Vertretung: Ehrenberg.

An den Verein für innere Mission an der Plöne.

---

## 13.

Dem Königlichen Konsistorium theilen wir in der Anlage Abschrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche der Herr Minister des Innern unterm 24. v. M. an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, als an welche Behörden die früheren Verfügungen vom 30. September und 2. November 1849 ergangen waren, in Bezug auf das polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten erlassen hat.

Berlin, den 12. August 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.

In Vertretung: Ehrenberg.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

**Anlage.**

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 30. September und 2. November 1849, das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate betreffend, finde ich mich veranlaßt, der Königlichen Regierung Folgendes zu eröffnen.

Seit Veröffentlichung der Verfassungsurkunde ist das bis dahin zur Anwendung gebrachte polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten deshalb ferner nicht für zulässig erachtet worden, weil die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oktober 1810, auf welcher die jenes Einschreiten anordnenden Ministerialerlasse beruheten, nicht publizirt sei, also keine allgemein verbindliche Kraft habe, und es mithin solchem Einschreiten an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Diese in den betreffenden diesseitigen Erlassen neuerlich aufgestellte und bisher festgehaltene Ansicht ist jetzt einer nochmaligen Prüfung unterzogen, und hierbei zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Herr Justizminister die Gesetzeskraft der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1810 für unzweifelhaft erachtet, indem dieselbe *vor* Veröffentlichung der Verordnung vom 27. Oktober 1810 schon unterm 27. Oktober 1810 von Seiten des Königlichen Justizministeriums sämmtlichen Obergerichten zur Nachachtung zugefertigt, auch vorauszusetzen sei, daß durch diese die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt sein werde, und hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 10 und 11 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, in Verbindung mit denen des §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1846, die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober 1810 für gehörig publizirt gelten müsse. Dieser Ansicht des Herrn Justizministers kann ich um so weniger entgegentreten, als die fragliche Allerhöchste Ordre gleich nach ihrem Erlasse auch den sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist. Fällt demnach die Grundlage der neueren diesseitigen Erlasse weg, so können auch diese keine weitere Anwendung mehr finden, vielmehr muß die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober 1810 und der darin kund gegebene Grundsatz des damaligen Allerhöchsten Gesetzgebers zur Anwendung gebracht werden. Demgemäß ist das nicht eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, *deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegenstehet*, von den Polizeibehörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1810, und des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuschreiten.

Berlin, den 24. Juli 1851.

**Der Minister des Innern.**

Im Allerhöchsten Auftrage: *von Manteuffel.*

An
die Königliche Regierung zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin, und das Königliche Polizeipräsidium hier.

# IX.

## Besteuerung.

14.

Das Königliche Konsistorium benachrichtigen wir hierdurch, daß wir in Berücksichtigung der durch die neueren Zeitumstände vielfach benachtheiligten Lage der evangelischen Geistlichen und kirchlichen Stiftungen uns bewogen gefunden haben, mittelst Immediatberichts vom 28. Februar d. J. an des Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, Sich der Kirche und ihrer Diener in Gnaden anzunehmen, und insbesondere dem Königlichen Staatsministerium empfehlen zu wollen, bei der durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 in Aussicht gestellten Besteuerung der kirchlichen Grundstücke dem Recht der kirchlichen Anstalten auf eine Entschädigung Anerkennung widerfahren zu lassen.

Durch das Königliche Staatsministerium sind wir nunmehr im Allerhöchsten Auftrage davon benachrichtigt worden, daß des Königs Majestät diesen unsern Immediatbericht dem Königlichen Staatsministerium mittelst besonderer Allerhöchster Ordre zuzufertigen, und dabei zu bestimmen geruht haben, daß die beantragte Entschädigung der kirchlichen Anstalten für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen bei der Berathung der im Gesetze vom 24. Februar 1850 vorbehaltenen Gesetzentwürfe in nähere Erwägung gezogen werden solle.

Das Königliche Konsistorium wird hieraus mit uns die Beruhigung entnehmen, daß die Entschließung der Königlichen Staatsregierung über diese für die kirchlichen Anstalten so wichtige Frage nicht ohne vorgängige sorgfältige Prüfung und Erörterung der kirchlichen Interessen gefaßt werden wird, und wird dasselbe dadurch in den Stand gesetzt sein, in geeigneten Fällen die Betheiligten in dem Vertrauen auf die Weisheit der höchsten Staatsbehörden zu stärken und zu befestigen.

Berlin, den 7. August 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.
In Vertretung: Ehrenberg.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

15.

Dem Königlichen Konsistorium lassen wir in der Anlage Abschrift einer von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterm 21. Mai d. J. erlassenen Verfügung,

den §. 95 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 betreffend, zur Kenntnißnahme zugehen.

Berlin, den 14. Juli 1851.

Evangelischer Oberkirchenrath.
In Vertretung: Ehrenberg.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

Anlage.

Der §. 95 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezweckt hauptsächlich ein doppeltes und mehrfaches Auseinandersetzungsverfahren in ein und demselben Gemeindeverbande, oder doch wenigstens zwischen denselben Parteien, zur Ersparung von Zeit und Kosten zu vermeiden. Dieser Zweck wird gegenwärtig, nachdem in Folge der Berathungen in den Kammern das letzte Alinea des §. 65 in das Gesetz aufgenommen worden ist, nicht mehr vollständig erreicht. Denn da hiernach Prästationen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für jetzt nur in Geldrente verwandelt werden dürfen, die Bestimmung über deren definitive Ablösung aber einem besonderen Gesetze vorbehalten worden ist, so werden, wenn auch gegenwärtig eine Verwandlung dieser Prästationen in Rente erfolgt, künftige Ablösungsverhandlungen nach Maßgabe des definitiven Gesetzes dadurch doch nicht vermieden. Dennoch hat der §. 95 seine ursprüngliche Fassung behalten, und es kann nach dieser in Verbindung mit §. 6 seq. l. c. keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Verpflichtete, wenn er überhaupt auf Ablösung provoziren will, seinen Antrag auch auf die auf seinem Grundstücke haftenden, den gedachten geistlichen Instituten zustehenden Prästationen richten muß, wenngleich rücksichtlich der letzteren nur eine Rentenverwandlung stattfinden kann.

Wenn nun aber in einem solchen Falle der Provokant selbst verlangt, daß das weitere Verfahren über die Rentenverwandlung der Prästationen an die geistlichen Institute vorläufig, und allenfalls bis zum Erscheinen des definitiven Gesetzes über die Ablösung dieser Prästationen, auf sich beruhen bleibe, und die Vertreter der geistlichen Institute sich diesem Verlangen anschließen oder demselben doch nicht widersprechen; so halte ich es nicht nur für zulässig, sondern auch für zweckmäßig, einem solchen Verlangen statt zu geben. Denn es wird hierdurch bei dem vorhandenen gegenseitigen Einverständnisse, Niemandes Recht verletzt und auch dem Zwecke des §. 95 l. c. nicht zuwider gehandelt. Ueberdies aber liegt es bei dem großen Andrang auf Ablösung eben so im Interesse der Parteien als der Auseinandersetzungsbehörden, diejenigen Auseinandersetzungen, welche von den Betheiligten selbst nicht gewünscht werden, den übrigen nachzusetzen.

Daß durch die Aussetzung des Verfahrens zwischen dem Provokanten und den geistlichen Instituten das Verfahren zwischen dem ersteren und den übrigen Berechtigten nicht weiter berührt, vielmehr ohne Verzug zu Ende gebracht werden muß, versteht sich von selbst.

Berlin, den 21. Mai 1851.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage: von Westphalen.

An
die Königl. General-Kommission zu Berlin, Breslau, Stendal, Posen, Stargard, Münster, und die Königl. Regierung zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Frankfurt, Koblenz.